

# Entwürfe

zu einem

# Deutschen Strafgesetzbuch

Veröffentlicht auf Anordnung  
des Reichs-Justizministeriums



Berlin 1920

E. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in München, J. Bensheimer in Mannheim, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung in Hannover, Carl Heymanns Verlag in Berlin, Otto Liebmann in Berlin, W. Moeser (Verlag) in Berlin, J. Schweizer, Verlag in München, Julius Springer in Berlin, Franz Vahlen in Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. in Berlin.

Auslieferung bei

Vereinigung wissenschaftl. Verleger Walter de Gruyter & Co. in Berlin \* J. Schweizer Verlag in München

Zweiter Teil.

Entwurf von 1919.

---

# Inhaltsverzeichnis

## zum Entwurf von 1919.

### Erstes Buch.

#### Verbrechen und Vergehen.

##### Allgemeiner Teil.

	Seite
1. Abschnitt: Geltung der Strafgesetze. §§ 1—6 . . . . .	7
2. Abschnitt: Einteilung der strafbaren Handlungen. Ort und Zeit der Tat. §§ 7, 8 . . . . .	8
3. Abschnitt: Sprachgebrauch. § 9 . . . . .	9
4. Abschnitt: Die Straftat. §§ 10—22 . . . . .	9
5. Abschnitt: Versuch. §§ 23—25 . . . . .	12
6. Abschnitt: Täter und Teilnehmer. §§ 26—31 . . . . .	12
7. Abschnitt: Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen. §§ 32—37 . . . . .	13
8. Abschnitt: Strafantrag. §§ 38—41 . . . . .	14
9. Abschnitt: Strafen. §§ 42—62 . . . . .	15
10. Abschnitt: Bedingte Strafaussetzung. Vorläufige Entlassung. §§ 63—73 . . . . .	19
11. Abschnitt: Nebenstrafen und Nebenfolgen. §§ 74—87 . . . . .	22
12. Abschnitt: Maßregeln der Besserung und Sicherung. §§ 88—105 . . . . .	24
13. Abschnitt: Strafbemessung. §§ 106—120 . . . . .	28
14. Abschnitt: Verjährung. §§ 121—128 . . . . .	32
15. Abschnitt: Kinder und Jugendliche. §§ 129—137 . . . . .	34

##### Besonderer Teil.

1. Abschnitt: Hochverrat. §§ 138—141 . . . . .	36
2. Abschnitt: Landesverrat. §§ 142—149 . . . . .	37
3. Abschnitt: Angriffe gegen Volksvertretung oder Regierung. §§ 150—152 . . . . .	38
4. Abschnitt: Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen. §§ 153—159 . . . . .	39
5. Abschnitt: Störung auswärtiger Beziehungen. §§ 160—164 . . . . .	40
6. Abschnitt: Angriffe gegen die Wehrmacht. §§ 165—168 . . . . .	41
7. Abschnitt: Verletzung der Amtspflicht. §§ 169—183 . . . . .	41
8. Abschnitt: Auflehnung gegen die Staatsgewalt. §§ 184—205 . . . . .	45
9. Abschnitt: Störung der öffentlichen Ordnung. §§ 206—214 . . . . .	49
10. Abschnitt: Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. §§ 215—219 . . . . .	50
11. Abschnitt: Meineid. §§ 220—225 . . . . .	51
12. Abschnitt: Schädigung der Rechtspflege. §§ 226—230 . . . . .	52

Der Entwurf von 1919 ist in der Zeit vom 15. April 1918 bis 21. November 1919 aufgestellt worden. Die Verfasser sind:

Dr. Joël, Staatssekretär im Reichsjustizministerium,  
Dr. Ebermayer, Senatspräsident am Reichsgericht,  
Dr. Corman, Präsident des Oberlandesgerichts Stettin,  
Dr. Bumke, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium.

Außerdem haben an dem Entwurf mitgewirkt die Ministerialräte im Reichsjustizministerium Dr. Schäfer und Dr. Kiefow.

	Seite
13. Abschnitt: Vorbereitung von Straftaten. Begünstigung. Strafvereitelung. §§ 231—236 . . . . .	54
14. Abschnitt: Urkundenfälschung. §§ 237—244 . . . . .	55
15. Abschnitt: Falschmünzerei. §§ 245—253 . . . . .	57
16. Abschnitt: Gemeingefährliche Handlungen. Störung des öffentlichen Verkehrs. §§ 254—273 . . . . .	59
17. Abschnitt: Gemeinschädliches Verhalten. §§ 274—281 . . . . .	63
18. Abschnitt: Tötung. §§ 282—291 . . . . .	64
19. Abschnitt: Körperverletzung. §§ 292—301 . . . . .	66
20. Abschnitt: Zweikampf. §§ 302—307 . . . . .	68
21. Abschnitt: Verletzung der persönlichen Freiheit oder Sicherheit. §§ 308—313 . . . . .	69
22. Abschnitt: Sittlichkeitsverbrechen. §§ 314—329 . . . . .	70
23. Abschnitt: Kuppelei. Mädchenhandel. Zuhälterei. §§ 330—336 . . . . .	73
24. Abschnitt: Verbrechen und Vergehen gegen Ehe und Elternrechte. §§ 337—342 . . . . .	74
25. Abschnitt: Beleidigung. §§ 343—352 . . . . .	76
26. Abschnitt: Verletzung fremder Geheimnisse. §§ 353—356 . . . . .	78
27. Abschnitt: Sachbeschädigung. §§ 357, 358 . . . . .	79
28. Abschnitt: Diebstahl. Unterschlagung. §§ 359—368 . . . . .	79
29. Abschnitt: Raub. Erpressung. §§ 369, 370 . . . . .	81
30. Abschnitt: Wucher. §§ 371—375 . . . . .	82
31. Abschnitt: Betrug. Untreue. §§ 376—382 . . . . .	83
32. Abschnitt: Hehlerei. §§ 383—385 . . . . .	85
33. Abschnitt: Rechtsvereitelung. §§ 386—388 . . . . .	85
34. Abschnitt: Glücksspiel. §§ 389—393 . . . . .	86
35. Abschnitt: Unberechtigtes Sagen und Fischen. §§ 394—399 . . . . .	87
36. Abschnitt: Tierquälerei. §§ 400, 401 . . . . .	88

## Zweites Buch.

### Übertretungen.

Allgemeiner Teil. §§ 402—415 . . . . .	89
Besonderer Teil. §§ 416—434 . . . . .	91

Jedem Paragraphen sind in Klammern die entsprechenden Vorschriften des geltenden Rechts, wobei Paragraphen ohne nähere Angabe die des Strafgesetzbuchs bedeuten, des Vorentwurfs (VE) und des Entwurfs der Strafrechtskommission (KE) beigefügt.

## Erstes Buch. Verbrechen und Vergehen.

### Allgemeiner Teil.

#### 1. Abschnitt.

#### Geltung der Strafgesetze.

##### § 1 ( §§ 3, 8 — § 3 VE — § 3 KE ).

*Räumliche Geltung.*

Die deutschen Strafgesetze gelten für Taten, die im Inland begangen werden.

*Straftaten im Inland.*

Ein deutsches Schiff gilt als Inland, auch während es im Ausland oder auf offener See ist.

*Straftaten im Ausland.*

##### § 2 ( § 4 Abs. 2 Nr. 3 — §§ 4, 5 VE — §§ 5, 6 KE ).

Ein Deutscher kann wegen einer Straftat, die er im Ausland begeht, nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden, wenn die Tat auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung ist zulässig, auch wenn der Täter erst nach der Tat Deutscher geworden ist.

Ein Ausländer kann wegen einer Straftat, die er im Ausland begeht, nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden, wenn die Tat sich gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten richtet und auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist.

Ist der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt es, daß die Tat nach den deutschen Gesetzen strafbar ist.

##### § 3 ( § 5 — § 5 VE — § 7 KE ).

Die Verfolgung wegen einer Tat, die im Ausland begangen wird, ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Auslandes den Täter rechtskräftig freigesprochen haben oder wenn sie ihn rechtskräftig zu Strafe verurteilt haben und die Strafe vollstreckt worden ist,
2. wenn nach den Gesetzen des Auslandes die Tat oder die Strafe verjährt ist oder die Strafe erlassen worden ist,
3. wenn nach den Gesetzen des Auslandes die Tat nur auf Antrag verfolgt wird und der Antrag nicht gestellt oder zurückgenommen worden ist.

§ 4 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 — § 4 W. — § 4 R.).

Unabhängig von den Gesetzen des Tatorts kann nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden, wer im Ausland begeht:

1. Hochverrat oder Landesverrat gegen das Reich oder ein deutsches Land,
2. ein Vergehen gegen die Wehrmacht,
3. ein Verbrechen der Falschmünzerei,
4. Mädchenhandel,
5. eine Straftat als deutscher Beamter,
6. eine Straftat gegen einen deutschen Beamten während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt,
7. einen Meineid in einem Verfahren, das bei einer deutschen Behörde anhängig ist.

Die Vorschrift des § 3 gilt hier nicht.

§ 5 (§ 7 — § 7 W. — § 8 R.).

*Anrechnung ausländischer Strafen.*

Wird jemand im Inland wegen einer Tat verurteilt, wegen der er schon im Ausland bestraft worden ist, so ist die ausländische Strafe, soweit sie vollstreckt ist, auf die im Inland zu erkennende Strafe anzurechnen.

§ 6 (§ 2 — § 2 W. — § 2 R.).

*Zeitliche Geltung.*

Die Strafbarkeit bestimmt sich nach dem Gesetze, das zur Zeit der Tat gilt.

Wird das Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt, bis zur Aburteilung geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, nach dem die Tat am mildesten zu beurteilen ist.

Fällt das Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt, bis zur Aburteilung weg, so erlischt die Strafbarkeit.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 stehen der Anwendung eines Gesetzes, das wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse erlassen und wegen Wegfalls dieser Verhältnisse außer Kraft getreten ist, auf die während seiner Geltung begangenen Taten nicht entgegen.

2. Abschnitt.

**Einteilung der strafbaren Handlungen. Ort und Zeit der Tat.**

§ 7 (§ 1 Abs. 1, 2 — § 1 Abs. 1, 2 W. — § 13 R.).

*Einteilung der strafbaren Handlungen.*

Verbrechen sind die Handlungen, die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Einschließung von mehr als fünf Jahren bedroht sind.

Vergehen sind die Handlungen, die mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren bedroht sind.

Ob eine Tat Verbrechen oder Vergehen ist, richtet sich nach der ordentlichen Strafe ohne Rücksicht auf die Schärfungen und Milderungen, die der Allgemeine Teil vorsieht.

§ 8 (fehlt — W. fehlt — §§ 15, 14 R.).

*Ort und Zeit der Tat.*

Eine Straftat ist an jedem Orte begangen, wo sich der Tatbestand ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder nach dem Vorsatze des Täters verwirklichen sollte.

Eine Straftat ist zu der Zeit begangen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

3. Abschnitt.

**Sprachgebrauch.**

§ 9 (§ 55 Satz 1, § 56 Abs. 1, §§ 359, 177, 52 Abs. 2 — § 12 W. — § 12 R.).

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Kind:  
wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist;
2. ein Jugendlischer:  
wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist;
3. eine Frau:  
auch eine unverheiratete Person weiblichen Geschlechts;
4. ein Beamter:  
jeder, der berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben;
5. ein Richter:  
jeder, der berufen ist, ein öffentliches Richteramt auszuüben;
6. Gewalt:  
auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zwecke, jemanden bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen;
7. eine Urkunde:  
jeder Gegenstand, der durch Schriftzeichen oder den Schriftzeichen durch Gesetz, Verkehrssitte oder Vereinbarung gleichgestellte Zeichen einen Gedankeninhalt zum Ausdruck bringt;
8. Gemeingefahr:  
Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten sowie Verlobte.

4. Abschnitt.

**Die Straftat.**

§ 10 (fehlt — § 58 Abs. 1, § 63 Abs. 1 W. — § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1 R.).

*Schuld.*

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand einer strafbaren Handlung vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht und zur Zeit der Tat zurechnungsfähig ist.

§ 11 (§ 59 — § 59 Abs. 1, 2 WC — § 17 AC).

Vorsatz.

Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht oder die Verwirklichung des Tatbestandes zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist.

Vorsätzlich handelt nicht, wer irrtümlich einen Tatbestand annimmt, der nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht die Rechtswidrigkeit ausschließen würde.

§ 12 (fehlt — § 61 WC — § 114 AC).

Irrtum.

Handelt der Täter vorsätzlich, hält er aber auf Grund rechtlichen oder tatsächlichen Irrtums die Tat für erlaubt, so ist die Strafe zu mildern (§ 110).

War der Irrtum unverschuldet, so ist der Täter straffrei.

§ 13 (fehlt — § 59 Abs. 3 WC — § 18 AC).

Besondere Arten des Vorsatzes.

Wo das Gesetz wissentliches Handeln fordert, genügt zur Strafbarkeit nicht, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist.

Absichtlich handelt der, dem es darauf ankommt, einen Erfolg, der im Gesetze bezeichnet ist, herbeizuführen.

§ 14 (fehlt — § 60 WC — § 19 AC).

Fahrlässigkeit.

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist, und insolgedessen nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen könne, oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen werde.

§ 15 (fehlt — § 58 Abs. 2 WC — § 16 Abs. 2 AC).

Strafbarkeit vorsichtigen und fahrlässigen Handelns.

Zur Strafbarkeit ist, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, vorsätzliches Handeln erforderlich.

Fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 16 (fehlt — WC fehlt — § 24 AC).

Herbeiführung eines Erfolgs durch Unterlassung.

Wegen Herbeiführung eines Erfolgs durch Unterlassung ist nur strafbar, wer rechtlich verpflichtet war, den Eintritt des Erfolgs durch Handeln zu verhindern. Diese Pflicht besteht auch für den, der durch seine Tätigkeit die Gefahr des Eintritts des Erfolgs herbeigeführt hat.

§ 17 (fehlt — § 62 WC — § 25 AC).

Erfolgshaftung.

Ist für den Fall, daß eine Tat eine im Gesetze besonders bezeichnete Folge hat, eine höhere Strafe angedroht, so trifft sie den Täter nur, wenn er die Folge wenigstens als möglich voraussehen konnte.

§ 18 (§ 51 — § 63 WC — § 20 AC).

Fehlende und verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Ungelegliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 111). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

§ 19 (§ 58 — WC fehlt — § 23 AC).

Taubstumme.

Nicht zurechnungsfähig ist ein Taubstummer, der wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung unfähig ist, das Ungelegliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus diesem Grunde nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 111).

§ 20 (fehlt — WC fehlt — § 26 AC).

Ausschluß der Rechtswidrigkeit.

Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn die Rechtswidrigkeit der Tat durch das öffentliche oder bürgerliche Recht ausgeschlossen ist.

§ 21 (§ 53 — § 66 WC — § 27 AC).

Notwehr.

Nicht rechtswidrig ist die Notwehr.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

Hat der Täter die Grenzen der Notwehr überschritten, so kann die Strafe gemildert werden (§ 111); handelte er in entschuldigbarer Aufregung oder Bestürzung, so ist er straffrei.

§ 22 (§ 54 — § 67 WC — § 28 AC).

Notstand. Nothilfe.

Nicht rechtswidrig ist eine Tat, die im Notstand oder in Nothilfe begangen wird.

Im Notstand handelt, wer unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um von sich die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens abzuwenden, den zu tragen er rechtlich nicht verpflichtet ist; die Gefahr darf von dem Täter nicht verschuldet sein.

Nothilfe leistet, wer unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um von einem anderen die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens abzuwenden, den der andere zu tragen rechtlich nicht verpflichtet ist; die Tat darf nicht gegen den Willen des Gefährdeten begangen werden.

Hat der Täter die Grenzen des Notstandes oder der Nothilfe überschritten, so kann die Strafe gemildert werden (§ 111); handelte er in entschuldigbarer Aufregung oder Bestürzung, so darf von Strafe abgesehen werden.

Liegt Nothstand oder Nothilfe nur deshalb nicht vor, weil der Täter die Gefahr verschuldet (Abs. 2) oder weil er gegen den Willen des Gefährdeten gehandelt hat (Abs. 3), so kann die Strafe gemildert werden (§ 111).

### 5. Abschnitt.

#### Versuch.

§ 23 (§ 43 — § 75 WC — § 29 RG).

**Estrafbarkeit des Versuchs.**

Wer den Vorsatz, eine Straftat zu begehen, durch Handlungen betätigt, welche die Tat zur Ausführung bringen sollen, ist, wenn die Tat nicht vollendet wird, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird nur bestraft, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 24 (§ 44 — § 76 WC — § 30 RG).

**Estrafe.**

Der Versuch ist milder zu bestrafen als die vollendete Tat (§ 111).

Konnte der Versuch nicht zur Vollendung führen, so darf das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Ist nach den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung nicht geboten, so darf davon abgesehen werden.

§ 25 (§ 46 — § 77 WC — § 31 RG).

**Nähertritt.**

Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die Ausführung aufgegeben hat.

Wegen Versuchs wird ferner nicht bestraft, wer freiwillig den Eintritt des zur Vollendung gehörigen Erfolgs abgewendet hat. Konnte der Versuch nicht zur Vollendung führen, so genügt das ernstliche Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

### 6. Abschnitt.

#### Täter und Teilnehmer.

§ 26 (fehlt — WC fehlt — § 33 RG).

**Täter.**

Täter ist, wer eine Straftat selbst begeht.

Mittelbarer Täter ist, wer vorsätzlich veranlaßt, daß eine Straftat durch einen anderen zur Ausführung gelangt, der diese Tat nicht selbst vorsätzlich begeht oder der nicht zurechnungsfähig ist. Mittelbare Täterschaft liegt auch dann vor, wenn sich nachträglich ergibt, daß der andere in Wahrheit die Straftat vorsätzlich begangen hat und zurechnungsfähig war.

Der mittelbare Täter wird als Täter bestraft.

§ 27 (§ 47 — WC fehlt — § 34 RG).

**Mittäter.**

Mittäter ist, wer mit einem anderen den Vorsatz, gemeinsam eine Straftat zu begehen, gemeinsam verwirklicht.

Jeder Mittäter wird als Täter bestraft.

§ 28 (§ 48 — § 78 WC — § 35 RG).

**Anstifter.**

Anstifter ist, wer vorsätzlich einen anderen zu der von diesem vorsätzlich begangenen Straftat bestimmt hat. Anstiftung liegt auch dann vor, wenn sich nachträglich ergibt, daß der Angestiftete in Wahrheit nicht vorsätzlich gehandelt hat oder nicht zurechnungsfähig war.

Der Anstifter wird gleich einem Täter bestraft.

§ 29 (§ 49 — § 79 WC — § 36 RG).

**Gehilfe.**

Gehilfe ist, wer vorsätzlich einem anderen, der den Tatbestand eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verwirklicht hat, hierzu durch Rat oder Tat Hilfe geleistet hat. Ob der andere das Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht und ob er zurechnungsfähig ist und ob der Gehilfe dies weiß, ist für die Strafbarkeit des Gehilfen ohne Bedeutung.

Der Gehilfe ist milder zu bestrafen als der Täter (§ 111).

§ 30 (§ 50 — § 80 WC — § 37 RG).

**Besondere Eigenschaften oder Verhältnisse.**

Bestimmt das Gesetz, daß besondere Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafbarkeit begründen, so sind der mittelbare Täter, Anstifter und Gehilfe auch dann strafbar, wenn diese Umstände bei ihnen nicht vorliegen. Doch kann die Strafe des mittelbaren Täters und des Anstifters gemildert werden (§ 111).

Bestimmt das Gesetz, daß besondere Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

§ 31 (fehlt — WC fehlt — § 38 RG).

**Fahrlässiges Zusammenwirken.**

Wenn mehrere mit- oder nebeneinander den Tatbestand einer strafbaren Handlung fahrlässig verwirklichen, so ist jeder als Täter strafbar.

### 7. Abschnitt.

#### Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen.

§ 32 (§ 73 — § 90 WC — § 39 RG).

**Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze.**

Sind auf dieselbe Tat mehrere Strafgesetze anwendbar, so ist die Strafe aus dem Gesetze zu bestimmen, das die schwerste Strafe oder bei ungleichen Strafarten die Strafe schwerster Art androht; doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erkannt werden, als nach einem anderen anwendbaren Strafgesetze zulässig ist.

Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung muß oder kann erkannt werden, wenn sie auch nur eines der anwendbaren Gesetze vorschreibt oder zuläßt.

Zusammentreffen mehrerer Straftaten.

§ 33 (§§ 74, 76 — § 91 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 RG — § 40 RG).

Hat jemand durch mehrere selbständige Straftaten mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt, so ist, soweit § 34 nichts anderes bestimmt, gegen ihn auf eine Gesamtstrafe zu erkennen.

Die Gesamtstrafe besteht in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe; eine verwirkte Zuchthausstrafe gilt ohne Rücksicht auf die Dauer als schwerste Strafe. Die Gesamtstrafe darf den Gesamtbetrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

Neben der Gesamtstrafe muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung erkannt werden, wenn sie auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 34 (§ 75 — § 91 Abs. 2 Satz 2 RG — § 41 Abs. 1, 3 RG).

Auf Einschließung ist gesondert zu erkennen, wenn sie neben Gefängnis verwirkt ist. Aus mehreren Einschließungsstrafen wird eine Gesamtstrafe gebildet.

Sind Gefängnis und Einschließung nebeneinander verwirkt, so darf die Gesamtdauer der Strafen fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

§ 35 (§ 78 — § 92 RG — § 42 RG).

Sind mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.

Das Gleiche gilt von den Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 36 (§ 79 — § 93 RG — § 43 RG).

Die Vorschriften der §§ 33 bis 35 gelten auch dann, wenn jemand vor Verbüßung, Verjährung oder Erlass einer Strafe wegen einer Straftat verurteilt wird, die er vor Verkündung des früheren Urteils begangen hat.

§ 37 (fehlt — RG fehlt — § 44 RG).

Fortgesetzte Straftat.

Bilden mehrere Taten einer Person eine fortgesetzte Straftat, so ist die Strafe unter Berücksichtigung des Umfangs der strafbaren Tätigkeit zu bemessen.

### 8. Abschnitt.

#### Strafantrag.

§ 38 (§ 65 — § 72 RG — § 45 RG).

Antragsberechtigter.

Das Recht, den Strafantrag zu stellen, steht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, dem Verletzten zu.

Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht auf seinen Ehegatten und seine Kinder und, wenn er weder Ehegatten noch Kinder hat oder wenn Ehegatte und Kinder vor Ablauf der Antragsfrist sterben, auf seine Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister über.

Ist der Berechtigte geschäftsunfähig oder minderjährig, so wird sein Antragsrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können auch selbständig den Antrag stellen.

§ 39 (§ 61 — § 71 RG — § 46 RG).

Frist.

Der Antrag kann nur binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt, sobald der Berechtigte von der Tat und der Person auch nur eines daran Beteiligten Kenntnis erlangt hat. Übt ein gesetzlicher Vertreter das Antragsrecht aus, so entscheidet seine Kenntnis.

Ist der Verletzte gestorben und sein Antragsrecht deshalb auf andere übergegangen, so endigt für diese die Frist drei Monate nach dem Tode des ersten Berechtigten.

Solange der Berechtigte oder der gesetzliche Vertreter an der Ausübung des Rechtes verhindert ist, ruht für ihn die Frist.

Wird die Verfolgung einer Tat erst durch ein nach ihrer Begehung in Kraft tretendes Gesetz von einem Strafantrag abhängig gemacht und ist bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die in Abs. 1 bis 3 bestimmte Frist schon ganz oder teilweise abgelaufen, so kann der Strafantrag noch binnen drei Monaten gestellt werden.

§ 40 (§ 63 — § 73 RG — § 47 RG).

Unteilbarkeit.

Alle an der Tat Beteiligten werden verfolgt, auch wenn der Antrag nur gegen einen gerichtet ist.

§ 41 (§ 64 — § 74 RG — § 48 RG).

Rücknahme.

Der Antrag kann nur zurückgenommen werden, wo das Gesetz es zuläßt, und nur, solange noch kein auf Strafe lautendes Urteil verkündet worden ist.

Die Rücknahme wirkt zugunsten aller an der Tat Beteiligten.

Wer einen Antrag zurückgenommen hat, kann ihn nicht erneuern.

### 9. Abschnitt\*).

#### Strafen.

§ 42 (fehlt — RG fehlt — RG fehlt).

Strafarten.

Die Strafen sind Todesstrafe, Freiheitsstrafen, Geldstrafe und Verweis.

\*) Die Vorschriften dieses Abschnitts betreffen zum großen Teil den Vollzug der Strafen. Sie gehören deshalb in ein Reichsgesetz über den Strafvollzug, das gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten soll. Aus diesem Grunde sind sie hier nur einstweilen eingestellt. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des 12. Abschnitts über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie den Vorschriften des 15. Abschnitts über den Vollzug von Strafen gegen Jugendliche. Inwieweit die Finanzlage des Reichs und der Länder eine Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs auf diesen Gebieten zugelassen wird, bedarf noch besonderer Prüfung.



§ 43 (§ 21 — § 25 WC — § 65 RC).

Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen sind Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft.

Zuchthaus ist schwerer als Gefängnis, Gefängnis ist schwerer als Einschließung. Acht Monate Zuchthaus stehen einem Jahre Gefängnis, acht Monate Gefängnis stehen einem Jahre Einschließung gleich.

Haft ist nur Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafen.

§ 44 (§ 13 — § 13 WC — § 49 RC).

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthaupten vollstreckt.

§ 45 (§§ 14, 15 — §§ 14, 15 Abf. 1, 2 WC — §§ 50, 51 Abf. 1, 2, 3 Satz 1 RC).

Zuchthaus.

Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens ein Jahr und, soweit das Gesetz nicht lebenslanges Zuchthaus androht, höchstens fünfzehn Jahre.

Die Zuchthausstrafe wird in Anstalten vollstreckt, die ausschließlich dazu bestimmt sind.

Die Gefangenen sind zu den Arbeiten anzuhalten, die in der Anstalt eingeführt sind. Sie dürfen auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden; dabei werden sie von freien Arbeitern und von Gefangenen anderer Art getrennt gehalten.

Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

§ 46 (§ 16 — §§ 16, 17 Abf. 1, 2 WC — §§ 52, 53 Abf. 1, 2 RC).

Gefängnis.

Die Dauer der Gefängnisstrafe ist mindestens ein Tag und, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre.

Die Gefangenen sind zur Arbeit anzuhalten. Diese soll tunlichst ihren Fähigkeiten und Berufsverhältnissen entsprechen. Außerhalb der Anstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt werden; dabei werden sie von freien Arbeitern und von Gefangenen anderer Art getrennt gehalten.

Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost; doch dürfen sie eigene Kleidung tragen und, wenn es ihr Gesundheitszustand verlangt, sich selbst beköstigen.

§ 47 (§ 17 — §§ 19, 20 WC — §§ 55, 56 RC).

Einschließung.

Die Dauer der Einschließung ist mindestens ein Tag und höchstens fünfzehn Jahre.

Die Einschließung wird in besonderen Anstalten oder derart in besonderen Abteilungen vollstreckt, daß die Gefangenen von Gefangenen anderer Art getrennt bleiben.

Die Gefangenen sind verpflichtet, sich mit angemessenen Arbeiten selbst zu beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, sind sie zu angemessener Arbeit anzuhalten.

Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen und sich selbst beköstigen.

§ 48 (§§ 18, 362 Abf. 1 — WC fehlt — §§ 57, 58 Abf. 1 bis 3 RC).

Haft.

Die Dauer der Haft ist mindestens ein Tag und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens ein Jahr.

Die Gefangenen werden, soweit möglich, von Gefangenen anderer Art getrennt gehalten.

Die Gefangenen dürfen sich mit angemessenen Arbeiten selbst beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, wird ihnen Arbeit zugewiesen. Diese soll tunlichst ihren Fähigkeiten und Berufsverhältnissen entsprechen. Die Gefangenen sind verpflichtet, die Arbeit zu leisten; doch wird von ihnen ein geringeres Maß von Arbeit verlangt als von Gefängnisgefangenen.

Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen; ihnen kann gestattet werden, sich selbst zu beköstigen.

§ 49 (fehlt — § 21 WC — § 59 RC).

Trennung der Gefangenen.

Männliche Gefangene werden von weiblichen getrennt gehalten.

Gefangene, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, sollen von anderen Gefangenen, soweit möglich, gesondert werden.

§ 50 (fehlt — § 15 Abf. 3, § 17 Abf. 3 WC — § 51 Abf. 3 Satz 2, § 53 Abf. 3, § 58 Abf. 4 RC).

Verkehr.

Gefangene dürfen mit Personen außerhalb der Anstalt nur unter den Beschränkungen verkehren, welche die Ordnung der Anstalt erfordert. Zuchthausgefangenen ist ein solcher Verkehr nur in engen Grenzen zu gestatten.

§ 51 (§ 22 — § 22 WC — § 60 RC).

Einzelhaft.

Im Zuchthaus und im Gefängnis sind die Gefangenen im Anfange der Strafzeit mindestens drei Monate in Einzelhaft zu halten. Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten werden ganz in Einzelhaft vollstreckt. Die Ausnahmen bestimmt das Strafvollzugsgesetz. Wer wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht, Landstreichens, Arbeitsweigerung, Bettelns, Gewerbsunzucht, Zuhälterei oder Zuwiderhandelns gegen ein Aufenthaltverbot Gefängnisstrafe verbüßt, wird in Einzelhaft gehalten, soweit die Anstaltsbehörde seine Absonderung für angemessen hält.

Bei Einschließungsgefangenen und bei Haftgefangenen bestimmt die Anstaltsbehörde, ob sie in Einzelhaft gehalten werden.

Länger als drei Jahre darf ein Gefangener nur mit seiner Zustimmung in Einzelhaft gehalten werden. Bei Gefangenen, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist oder die aus Gründen der Sicherheit in Einzelhaft gehalten werden müssen, bedarf es der Zustimmung nicht.

Das Gesuch eines Gefangenen, in Einzelhaft gehalten zu werden, ist, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn sie den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen gefährden würde.

§ 52 (fehlt — § 63 Abs. 3 WGG — § 61 RG).

*Strafvollzug gegen vermindert Zurechnungsfähige.*

Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen vermindert Zurechnungsfähige ist deren Geisteszustand zu berücksichtigen. Wenn dieser es erfordert, sind die Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen unterzubringen; Zuchthausgefangene sind von anderen Gefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

§ 53 (§ 19 — § 24 WGG — § 64 RG).

*Berechnung der Freiheitsstrafen.*

Die Dauer von Freiheitsstrafen darf nur nach vollen Tagen, Wochen, Monaten und Jahren bemessen werden.

Der Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

§ 54 (§ 27 — § 30 Satz 1 WGG — § 66 Abs. 1 RG).

*Geldstrafe.*

Die Geldstrafe beträgt mindestens fünf Mark und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens zwanzigtausend Mark.

§ 55 (fehlt — § 36 WGG — § 67 RG).

*Geldstrafe bei Gewinnsucht.*

Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das auf Gewinnsucht beruht, zu Freiheitsstrafe verurteilt, so kann daneben auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark erkannt werden.

Wird wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das auf Gewinnsucht beruht, ausschließlich auf Geldstrafe erkannt, so kann deren Betrag bis auf einhunderttausend Mark erhöht werden.

§ 56 (fehlt — § 31 WGG — § 68 RG).

*Fristen und Teilzahlungen.*

Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so kann ihm das Gericht eine Frist bewilligen oder gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.

§ 57 (§ 30 — §§ 33, 35 WGG — § 69 RG).

*Verzehrung.*

Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie heizutreiben.

Der Versuch, die Geldstrafe heizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

Mit dem Tode des Verurteilten erlischt die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe.

§ 58 (fehlt — § 32 Abs. 1 WGG — § 70 Abs. 1 RG).

*Tilgung durch freie Arbeit.*

Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

*Ersatzstrafe.*

§ 59 (§ 28 Abs. 1 bis 3, § 29 — § 34 Abs. 1, 2 WGG — § 71 RG).

Eine Geldstrafe, die infolge schuldhaften Verhaltens des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann, hat das Gericht in Haft oder, wenn wegen derselben Tat zugleich auf Freiheitsstrafe anderer Art erkannt ist, in Freiheitsstrafe dieser Art umzuwandeln. Das Gleiche gilt, wenn der Verurteilte die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit verweigert, nachdem festgestellt ist, daß er ohne sein Verschulden die Geldstrafe nicht zahlen kann.

Bei Festsetzung der Ersatzstrafe ist der Betrag von fünf bis zu dreißig Mark einem Tage Freiheitsstrafe gleichzuachten. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden; ergibt sich bei der Umwandlung ein Bruchteil eines Tages, so fällt dieser Teil der Strafe weg.

Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und höchstens ein Jahr. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen.

§ 60 (§ 28 Abs. 4 — § 34 Abs. 3 WGG — § 72 RG).

Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er die Geldstrafe, soweit sie noch zu zahlen ist, entrichtet.

Soweit die gezahlten oder beigetriebenen Geldbeträge nicht einem vollen Tage Freiheitsstrafe gleichzuachten sind, wird die Vollstreckung der Ersatzstrafe nicht gehemmt; die Beträge sind dem Verurteilten zur Verfügung zu stellen.

§ 61 (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 — § 37 WGG — § 73 RG).

Auf Verweis kann das Gericht da erkennen, wo es die Strafe nach freiem Ermessen mildern darf.

Die Strafe des Verweises besteht darin, daß der Richter dem Verurteilten eine Rüge erteilt. Dies soll in der Regel mündlich geschehen.

§ 62 (fehlt — §§ 23, 32 Abs. 2 WGG — § 63 Abs. 1, § 70 Abs. 2 RG).

*Strafvollzugsgesetz.*

Das Nähere über den Vollzug der Strafen bestimmt das Strafvollzugsgesetz.

## 10. Abschnitt.

### Bedingte Strafaussetzung. Vorläufige Entlassung.

§ 63 (fehlt — §§ 38, 41 WGG — §§ 74, 78 RG).

*Bedingte Strafaussetzung.*

Die Vollstreckung von Gefängnis und Einschließung kann das Gericht im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen möge. Die Probezeit hat das Gericht mindestens auf zwei und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen.

Bedingte Strafaussetzung kann das Gericht auch in dem Beschluß bewilligen, durch den es Geldstrafe in Freiheitsstrafe umwandelt.

§ 64 (fehlt — § 38 Abs. 1, § 39 WGG — § 74 Abs. 1, § 75 RG).

*Bewilligung der Strafaussetzung.*

Bedingte Strafaussetzung darf das Gericht nur Verurteilten bewilligen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach den Umständen der Tat besondere

Berücksichtigung verdienen und die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich auch ohne den Vollzug der Strafe künftig wohlverhalten werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Verurteilte sich nach Kräften bemüht hat, den Schaden wieder gutzumachen, der durch die Tat entstanden ist.

Bedingte Strafaussetzung soll in der Regel einem Verurteilten nicht bewilligt werden, der im Inland schon zu einer Freiheitsstrafe wegen Verbrechens oder wegen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und diese Strafe ganz oder zum Teil verbüßt hat.

§ 65 (fehlt — WC fehlt — RC fehlt).

Schutzaufsicht usw.

Das Gericht kann einen Verurteilten, dessen Strafe es aussetzt, unter Schutzaufsicht stellen; auch kann es ihm besondere Pflichten auferlegen.

§ 66 (fehlt — § 40 Abs. 3 WC — § 76 Abs. 1 Satz 2 RC).

Probezeit.

Das Gericht kann die Probezeit, wenn diese auf weniger als fünf Jahre bemessen war, bis zur Dauer von fünf Jahren verlängern. Es kann während der Probezeit auch nachträglich die im § 65 vorgesehenen Anordnungen treffen.

Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnen.

§ 67 (fehlt — § 40 Abs. 1, 2 WC — § 77 RC).

Erneute Verurteilung während der Probezeit.

Wird der Verurteilte, bevor über seine Bewährung entschieden ist, wegen einer vor oder während der Probezeit begangenen Tat von neuem verurteilt, so bestimmt das Gericht in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll.

Lautet das neue Urteil auf Freiheitsstrafe, so darf das Gericht die Fortdauer der früheren Strafaussetzung nur dann bestimmen, wenn es zugleich auf Grund der §§ 63, 64 auch die neue Strafe aussetzt.

Ordnet das Gericht an, daß die frühere Strafe ausgesetzt bleibt, so kann es die festgesetzte Probezeit in den Grenzen des § 63 verlängern.

Hat das Gericht in dem neuen Urteil nicht bestimmt, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll, so beschließt es darüber nachträglich; es kann die Entscheidung dem Gericht überlassen, das die frühere Strafe ausgesetzt hat.

§ 68 (fehlt — § 40 Abs. 2, 3 WC — § 76 RC).

Entscheidung über die Bewährung.

Nach Ablauf der Probezeit prüft das Gericht, das die Strafe ausgesetzt hat, ob der Verurteilte sich durch gute Führung Straferlaß verdient hat.

Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Strafe an.

Hat der Verurteilte sich bewährt, so spricht das Gericht aus, daß die Strafe erlassen ist.

§ 69 (§ 23 — § 26 WC — § 79 Abs. 1, 2 RC).

Vorläufige Entlassung.

Ein Gefangener, der von Zuchthaus drei Viertel der Strafe, mindestens aber ein Jahr, von Freiheitsstrafe anderer Art zwei Drittel der Strafe, mindestens aber sechs Monate verbüßt hat, soll vorläufig entlassen werden, wenn er sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftig wohlverhalten werde.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Gefangener, der von lebenslangem Zuchthaus mindestens fünfzehn Jahre verbüßt hat, für eine Probezeit von fünf Jahren vorläufig entlassen werden.

Untersuchungshaft, die angerechnet worden ist, gilt nicht als Strafe.

Die vorläufige Entlassung darf nur angeordnet werden, wenn für den Gefangenen eine Arbeitsgelegenheit gesichert ist, die zu seinem Unterhalt ausreicht, oder wenn sonst für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist.

§ 70 (§ 25 Abs. 1 — § 29 Abs. 1, § 28 Abs. 1 WC — § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 1 RC).

Bewilligung der Entlassung.

Über die vorläufige Entlassung entscheidet die oberste Justizaufsichtsbehörde; vorher ist die Anstaltsverwaltung zu hören. Die Vorschriften der §§ 65, 66 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 71 (§§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 — §§ 27, 29 WC — §§ 81, 82 RC).

Widerruf der Entlassung.

Führt der Entlassene sich schlecht oder handelt er den Pflichten zuwider, die ihm auferlegt worden sind, so kann die oberste Justizaufsichtsbehörde die vorläufige Entlassung widerrufen.

Der Widerruf ist bis zum Ablauf der Strafzeit, bei Gefangenen, deren Strafrest weniger als zwei Jahre beträgt, bis zum Ablauf von zwei Jahren zulässig. Bei Gefangenen, die lebenslange Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, kann die vorläufige Entlassung bis zum Ablauf der Probezeit widerrufen werden.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles kann die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts den Entlassenen einstweilen festnehmen lassen. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen; der Widerruf gilt als am Tage der Festnahme erfolgt.

Wird die vorläufige Entlassung widerrufen, so wird die Zeit von der Entlassung des Gefangenen bis zu seiner Wiedereinlieferung in die Anstalt auf die Strafzeit nicht angerechnet.

§ 72 (§ 26 — § 27 Abs. 3 WC — § 82 RC).

Bewährung des Entlassenen.

Wird die vorläufige Entlassung nicht widerrufen, so gilt die Strafe als verbüßt.

§ 73 (fehlt — § 28 Abs. 2 WC — § 80 Abs. 2 RC).

Strafvollzugsgesetz.

Das Nähere über die Schutzaufsicht und die besonderen Pflichten der Verurteilten, deren Strafe ausgesetzt wird oder die vorläufig entlassen werden, bestimmt das Strafvollzugsgesetz.

### 11. Abschnitt.

#### Nebenstrafen und Nebenfolgen.

Ehrenstrafen.

§ 74 (§ 31 Abs. 1 — § 44 WG — § 83 RG).

Wer zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt wird, wird dauernd unfähig, öffentliche Ämter zu bekleiden und mit der Waffe im Heere oder in der Marine zu dienen.

§ 75 (§ 32 — § 45 WG — § 84 RG).

Wird jemand wegen einer Tat, die auf ehrloser Gesinnung beruht, zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt, so sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, und zwar neben Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus für immer, neben zeitigem Zuchthaus für zwei bis zehn Jahre.

Wird jemand wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, das auf ehrloser Gesinnung beruht, zu Gefängnis von mindestens sechs Monaten verurteilt, so können ihm, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die bürgerlichen Ehrenrechte für ein bis fünf Jahre aberkannt werden.

§ 76 (§§ 33, 34 Nr. 1 bis 4 — § 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WG — § 85 RG).

Ein Verurteilter, dem die bürgerlichen Ehrenrechte, wenn auch nur für bestimmte Zeit, aberkannt werden, verliert für immer die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, die öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Der Verurteilte wird für die im Urteile bestimmte Zeit unfähig,

1. die Reichs- oder Landeskokarde zu tragen,
2. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden und andere politische Rechte auszuüben,
3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden oder Ehrenzeichen zu erlangen,
4. mit der Waffe im Heere oder in der Marine zu dienen.

§ 77 (§ 35 — § 47 WG — § 86 RG).

Können neben Gefängnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, ist aber nach der Art der Straftat nur der Mißbrauch einzelner der im § 76 Abs. 2 bezeichneten Fähigkeiten zu befürchten, so dürfen nur diese Fähigkeiten aberkannt werden.

Soweit einem Verurteilten die Fähigkeit aberkannt wird, die im § 76 Abs. 2 bezeichneten Rechte zu erlangen, verliert er damit zugleich die Rechte dieser Art, die er zur Zeit der Verurteilung innehat.

§ 78 (§ 31 Abs. 2 — § 44 a. G., § 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 WG — § 87 RG).

Die Rechtsanwaltschaft gilt als öffentliches Amt im Sinne der §§ 74 bis 77 und der besonderen Vorschriften, nach denen auf Verlust der öffentlichen Ämter oder der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu erlangen, erkannt werden kann.

§ 79 (§ 36 — § 48 WG — § 88 RG).

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Fähigkeiten oder Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ist die Wirksamkeit

zeitlich begrenzt, so wird die Zeit von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 80 (§ 37 — § 49 WG — § 89 RG).

Ist ein Deutscher im Ausland wegen einer Tat verurteilt worden, welche die deutschen Gesetze mit Ehrenstrafen bedrohen, so kann ein besonderes Verfahren eingeleitet werden, um gegen ihn auf diese Strafen zu erkennen, falls er schuldig befunden wird.

§ 81 (fehlt — § 50 WG — § 133 RG).

Wiederverleihung verlorener Ehrenrechte.

Einem mit Zuchthaus Bestraften kann das Gericht die Fähigkeit wiederzuerleihen, öffentliche Ämter zu bekleiden oder mit der Waffe zu dienen. Ebenso kann das Gericht einem Verurteilten, dem es die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Fähigkeiten auf Grund der §§ 75, 77 oder auf Grund besonderer Vorschriften aberkannt hat, die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Fähigkeiten wiederzuerleihen.

Die Wiederverleihung ist nur zulässig, wenn nach Verbüßung, Verjährung oder Erlass der Strafe mindestens drei Jahre, bei Zuchthaus mindestens fünf Jahre verstrichen sind und der Verurteilte während dieser Zeit sich ehrenhaft geführt und besonderer Berücksichtigung würdig gezeigt, sich auch nach Kräften bemüht hat, den Schaden wieder gutzumachen, der durch die Tat entstanden ist.

§ 82 (§ 165 Abs. 1 Satz 2, § 200 Abs. 1 Satz 2 — § 171 Abs. 2, § 266 Abs. 1 Satz 2, 3 WG — § 90 RG).

Urteilsbekanntmachung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen kann das Gericht nur anordnen oder gestatten, wo das Gesetz dies vorsieht.

Die Art der Bekanntmachung bestimmt das Gericht im Urteil.

Wird die Bekanntmachung gestattet, so erlischt die Befugnis, wenn die Bekanntmachung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils verlangt wird.

§ 83 (§ 40 — § 54 WG — § 91 RG).

Einziehung von Sachen.

Sachen, die durch eine Straftat hervorgebracht sind oder die zur Begehung einer Straftat gebraucht worden sind oder dazu bestimmt waren, können ganz oder teilweise eingezogen werden. Sachen, die weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören, können nur eingezogen werden, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Ist eine Straftat fahrlässig begangen, so darf auf Einziehung nur erkannt werden, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen.

§ 84 (§ 41 — § 55 WG — § 92 RG).

Ist der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Stücke eingezogen werden, die im Besitze des Ver-

fassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers sind oder die öffentlich ausgelegt oder angeboten sind; ausgenommen sind die Stücke, die zum eigenen Gebrauch dieser Personen bestimmt sind. Ferner ist anzuordnen, daß die Platten und Formen unbrauchbar gemacht werden, die zur Herstellung der Schrift, Abbildung oder Darstellung gebraucht worden sind oder dazu bestimmt waren.

Ist nur ein Teil des Inhalts strafbar, der sich ausscheiden läßt, so ist an Stelle der Einziehung anzuordnen, daß dieser Teil des Inhalts in den Stücken unbrauchbar gemacht wird; auch die Platten und Formen sind nur soweit unbrauchbar zu machen.

**§ 85** (§ 335 — § 199 *WG* — § 148 *Abf.* 4, § 164 *RG* \*).  
*Einziehung des Entgelts.*

Hat der Täter für ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen Entgelt empfangen, so kann dieses oder ein Betrag, der seinem Wert entspricht, im Urteil eingezogen werden.

**§ 86** (§ 42 — § 56 *WG* — § 93 *RG*).  
*Selbständige Einziehung.*

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

**§ 87** (§§ 188, 231 — § 57 *WG* — § 94 *RG*).  
*Schadensersatz.*

Ist durch die Straftat ein Schaden entstanden, den der Täter dem Verletzten nach dem bürgerlichen Rechte durch einmalige Zahlung einer Geldsumme zu ersetzen hat, so kann das Gericht den Täter auf Verlangen des Verletzten zur Zahlung verurteilen, wenn es den Schaden ohne Verzögerung des Verfahrens feststellen kann und nicht mehr als zwanzigtausend Mark gefordert werden.

Ist auf Schadensersatz erkannt oder der Anspruch auf Schadensersatz ab-erkannt worden, so kann der Verletzte keine weitere Entschädigung von dem Täter beanspruchen.

## 12. Abschnitt\*\*).

### Maßregeln der Besserung und Sicherung.

*Verwahrung bei fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit.*

**§ 88** (fehlt — § 65 *Abf.* 1 Satz 1 *WG* — § 100 *Abf.* 1, 3 *RG*).

Wird jemand nach § 18 *Abf.* 1 wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder nach § 18 *Abf.* 2 als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.

\*) Ein Ausbau dieser Vorschrift auf Grund der Erfahrungen der Kriegsgesetzgebung bleibt vorbehalten. In Frage kommt insbesondere die Erstreckung der Vorschrift auf Gewinne aus einer Straftat, die nicht Entgelt sind.

) Zu vergl. die Anmerkung zum 9. Abschnitt.

**§ 89** (fehlt — § 65 *Abf.* 2, *Abf.* 3 Satz 1 *WG* — § 101 *Abf.* 1 *RG*).

Die Verwahrung bewirkt die Landespolizeibehörde.

Ist auf die Verwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so verbüßt der Verurteilte zunächst die Strafe. Ist die Verwahrung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so wird der Verurteilte nicht mehr in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht; dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte aus der Strafhaft vorläufig entlassen und die Entlassung nicht widerrufen wird.

Hat das Gericht dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung bewilligt, so wird er in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist; die Zeit, die er in der Anstalt zugebracht hat, wird auf die Probezeit angerechnet.

**§ 90** (fehlt — § 65 *Abf.* 3 Satz 2, 3 *WG* — § 101 *Abf.* 2 *RG*).

Über die Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde.

Eine Fortdauer der Verwahrung über zwei Jahre hinaus kann nur das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

**§ 91** (fehlt — § 43 *Abf.* 1 Satz 1 *WG* — §§ 97, 100 *Abf.* 2 *RG*).

*Wirtshausverbot.*

Wird jemand, der zu Ausschreitungen im Trunke neigt, wegen einer Straftat, die er in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist verbieten, sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen.

Das Verbot ist nur zulässig, wenn auf eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder auf Geldstrafe oder auf Verweis erkannt wird.

Die Frist ist mindestens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr zu bemessen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird; die Zeit, während welcher der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt, wird in die Frist nicht eingerechnet.

*Trinkerheilanstalt.*

**§ 92** (fehlt — § 43 *Abf.* 1 Satz 2, § 65 *Abf.* 1 Satz 2 *WG* — § 98 *Abf.* 1, § 100 *Abf.* 2 *RG*).

Wird ein Trunksüchtiger wegen einer Straftat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) zu Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an, falls diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.

**§ 93** (fehlt — § 43 *Abf.* 2 Satz 1 *WG* — § 98 *Abf.* 2 *RG*).

Die Unterbringung in der Trinkerheilanstalt bewirkt die Landespolizeibehörde.

Die Vorschriften des § 89 *Abf.* 2, 3 gelten entsprechend.

§ 94 (fehlt — § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BG — § 99 RG).

Die Landespolizeibehörde entläßt den Verurteilten aus der Trinkerheilanstalt, sobald der Zweck der Maßregel erreicht ist. Dabei kann sie ihm besondere Pflichten auferlegen; sie kann ihn auch unter Schutzaufsicht stellen.

Stellt sich heraus, daß der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war, so kann die Landespolizeibehörde die Entlassung widerrufen.

Mit Ablauf einer Frist von zwei Jahren, von der ersten Unterbringung an gerechnet, erreichen alle Maßnahmen, die auf Grund der Anordnung des Gerichts getroffen worden sind, ihr Ende.

**Arbeitshaus.**

§ 95 (§ 362 Abs. 2, 3, § 181 a Abs. 3 — § 42 Abs. 1, 3 BG — § 102 RG).

Ist eine Straftat auf Lieberlichkeit oder Arbeitscheu zurückzuführen, so kann das Gericht auf Unterbringung des Verurteilten in einem Arbeitshaus erkennen, wenn diese Maßregel erforderlich ist, um den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen. Die Maßregel ist nur gegen Arbeitsfähige und nur bei solchen strafbaren Handlungen zulässig, bei denen das Gesetz diese Maßregel ausdrücklich vorsieht.

Auf Unterbringung in einem Arbeitshaus darf nur neben Gefängnis von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahre erkannt werden; die Vorschrift des § 281 bleibt unberührt.

Die Dauer der Unterbringung setzt das Gericht fest, und zwar mindestens auf sechs Monate und höchstens auf drei Jahre.

Wird auf eine Strafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Unterbringung an die Stelle der Strafe tritt. Zeigt sich nachträglich, daß der Verurteilte nicht arbeitsfähig ist, so wird die Strafe vollstreckt; die Zeit, die der Verurteilte im Arbeitshaus zugebracht hat, wird auf die Strafe angerechnet.

§ 96 (§ 362 Abs. 3 Satz 1 — § 42 Abs. 2 Satz 1 BG — § 103 Abs. 1 RG).

Die Unterbringung im Arbeitshaus bewirkt die Landespolizeibehörde.

Ist neben der Unterbringung eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so verbüßt der Verurteilte zunächst die Strafe. Wird er aus der Strafhaft vorläufig entlassen und die Entlassung nicht widerrufen, so wird er nicht mehr im Arbeitshaus untergebracht.

§ 97 (fehlt — BG fehlt — § 103 Abs. 2 bis 4 RG).

Als Arbeitshäuser werden, soweit möglich, Anstalten verwendet, die ausschließlich dazu bestimmt sind; ist das Arbeitshaus mit anderen Anstalten verbunden, so bildet es eine räumlich getrennte Abteilung. Männliche Inassen werden von weiblichen getrennt gehalten.

Die Inassen werden in der Anstalt oder außerhalb zu Arbeiten angehalten, die ihren Fähigkeiten entsprechen und geeignet sind, ihr Fortkommen zu fördern. Beim Vollzug ist anzustreben, daß die Arbeitskraft sowie die geistigen und sittlichen Fähigkeiten der Inassen gehoben werden.

Die Inassen werden in der Regel in Gemeinschaftshaft gehalten. Die wegen Diebstahls, Hehlerei oder Betrugs Verurteilten sind von den übrigen In-

fassen getrennt zu halten; das Gleiche gilt von den wegen Zuhälterei Verurteilten. Einzelhaft ist im Interesse des Verurteilten sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt zulässig; sie ist ausgeschlossen, wenn sie den körperlichen oder geistigen Zustand des Verurteilten gefährden würde.

§ 98 (fehlt — § 42 Abs. 4 BG — § 104 RG).

Ist die bestimmte Zeit zur Hälfte abgelaufen, so kann die Landespolizeibehörde den Verurteilten vorläufig entlassen, wenn er sich gut geführt und fleißig gearbeitet hat und nach seiner Vergangenheit und seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftig wohlverhalten werde; im übrigen gelten die Vorschriften des § 69 Abs. 4 und der §§ 70 bis 73 entsprechend.

§ 99 (fehlt — BG fehlt — § 105 RG).

Ist die Dauer der Unterbringung auf weniger als drei Jahre bemessen und zeigt die Führung des Verurteilten, daß die bestimmte Zeit nicht ausreicht, um ihn an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht die Dauer bis auf drei Jahre verlängern.

**Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher.**

§ 100 (fehlt — § 89 BG — § 106 Abs. 1 RG).

Wird ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger, für die Rechtsicherheit gefährlicher Verbrecher auf Grund des § 120 zu Strafe verurteilt, so ist daneben auf Sicherungsverwahrung zu erkennen.

§ 101 (fehlt — BG fehlt — § 106 Abs. 2, § 107 Abs. 2 RG).

Auf Grund des Urteils hat die Landespolizeibehörde den Verurteilten, nachdem er die Strafe verbüßt hat, in einer Verwahrungsanstalt unterzubringen.

Eine Fortdauer der Verwahrung über drei Jahre hinaus kann nur das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

§ 102 (fehlt — BG fehlt — § 107 Abs. 1 RG).

Einen Verwahrten, der sich längere Zeit in der Anstalt gut geführt hat und nach seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftig wohlverhalten werde, kann die Landespolizeibehörde auf Widerruf entlassen. Für den Gefangenen muß eine Arbeitsgelegenheit gesichert sein, die zu seinem Unterhalt ausreicht, oder es muß sonst für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt sein. Die Vorschriften der §§ 65, 66 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Wird die Entlassung binnen fünf Jahren nicht widerrufen, so wird sie endgültig.

§ 103 (§§ 88, 89 — § 53 BG — § 108 RG).

**Aufenthaltsverbot.**

Bildet der Aufenthalt des Verurteilten an bestimmten Orten nach der Art der Straftat oder nach der Persönlichkeit des Verurteilten eine besondere Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit, so kann das Gericht im Urteile zulassen, daß der Verurteilte nach Verbüßung der Freiheitsstrafe unter Aufenthaltsverbot gestellt wird.

Die Maßregel ist nur neben Zuchthaus sowie in den vom Gesetze bestimmten Fällen neben Gefängnis von mindestens einem Jahre zulässig.

Die Dauer der Zulässigkeit bestimmt das Gericht; sie darf höchstens auf fünf Jahre bemessen werden.

Auf Grund des Urteils kann die Landespolizeibehörde dem Verurteilten den Aufenthalt an Orten, wo die besondere Gefahr besteht, untersagen; vorher ist die Verwaltung der Anstalt, in der er die Strafe verbüßt hat, zu hören.

Aus dem Orte des Unterstützungswohnsitzes sowie aus Orten, wo der Verurteilte in einer zum Unterhalt ausreichenden Arbeit steht oder wo die Gelegenheit zu einer derartigen Arbeit für ihn gesichert oder in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist, soll er, wenn möglich, nicht ausgewiesen werden.

**§ 104** (§ 39 Nr. 2, § 362 Abs. 4 — § 53 Abs. 3, § 42 Abs. 2 Satz 2 BG — § 109 RG).  
*Reichsverweisung.*

Einen Ausländer, gegen den Aufenthaltsverbot zugelassen ist, kann die Landespolizeibehörde innerhalb der bestimmten Frist aus dem Reichsgebiet ausweisen.

Einen Ausländer, gegen den auf Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einem Arbeitshaus oder auf Sicherungsverwahrung erkannt worden ist, kann die Landespolizeibehörde an Stelle oder neben der Ausführung der Maßregel aus dem Reichsgebiet ausweisen. Kehrt der Ausgewiesene unbefugt zurück, so kann die Maßregel nachgeholt werden, und zwar die Sicherungsverwahrung jederzeit, die übrigen Maßregeln nur, wenn der Ausgewiesene vor Ablauf von drei Jahren zurückkehrt.

**§ 105** (fehlt — § 65 Abs. 4 BG — § 98 Abs. 3, § 99 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 3, § 103 Abs. 5, § 106 Abs. 3 RG).

*Strafvollzugsgesetz.*

Das Nähere über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung bestimmt das Strafvollzugsgesetz.

### 13. Abschnitt.

#### Strafbemessung.

**§ 106** (fehlt — § 81 BG — § 110 RG).

*Strafbemessung.*

Bei Bemessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen soll das Gericht alle Umstände berücksichtigen, die für eine höhere oder niedrigere Strafe sprechen, namentlich:

- die Beweggründe des Täters, den Anreiz zur Tat, den Zweck, den er verfolgt hat, und die Mittel, die er angewendet hat,
- den Grad der Einsicht des Täters,
- das Vorleben des Täters sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- die Folgen der Tat,

das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere, ob er Reue bewiesen oder sich bemüht hat, den Schaden wieder gutzumachen, der durch die Tat entstanden ist.

**§ 107** (§ 20 — § 85 BG — § 112 RG).

*Wahl zwischen verschiedenen Freiheitsstrafen.*

Wo das Gesetz Zuchthaus und eine andere Freiheitsstrafe zur Wahl stellt, darf das Gericht auf Zuchthaus nur erkennen, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht.

Wo das Gesetz Einschließung und eine andere Freiheitsstrafe zur Wahl stellt, darf das Gericht auf Einschließung nur erkennen, wenn die Tat nicht auf ehrloser Gesinnung beruht. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht befugt ist, die ordentliche Strafe nach freiem Ermessen zu mildern.

**§ 108** (fehlt — BG fehlt — RG fehlt).

*Wahl zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe.*

Wo das Gesetz Geldstrafe und Freiheitsstrafe zur Wahl stellt, darf das Gericht auf Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe nicht erreicht werden kann.

**§ 109** (fehlt — § 30 Satz 2 BG — § 66 Abs. 2 RG).

*Bemessung der Geldstrafe.*

Bei der Bemessung einer Geldstrafe sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden.

**§ 110** (fehlt — § 61 BG — § 114 RG).

*Strafmilderung.*

*Strafbemessung bei Irrtum.*

Ist die Strafe wegen Irrtums (§ 12 Abs. 1) zu mildern, so gilt folgendes:

An die Stelle von Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus tritt Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren. An die Stelle von zeitigem Zuchthaus tritt Gefängnis von einem Tage bis zur höchsten Dauer der angedrohten Zuchthausstrafe.

Sind andere Strafen angedroht, so darf auf das angedrohte Höchstmaß der Strafe nicht erkannt werden. Auf das gesetzliche Mindestmaß der Strafart kann auch dann herabgegangen werden, wenn ein erhöhtes Mindestmaß angedroht ist. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Auf Ehrenstrafen, Arbeitshaus und Aufenthaltsverbot darf nicht erkannt werden.

**§ 111** (§§ 44, 45, 49 Abs. 2 — § 63 Abs. 2, § 66 Abs. 2, §§ 76, 79 BG — § 115 RG).

*Strafbemessung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit usw.*

Wird die Strafe nach den Vorschriften über verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2), Überschreitung von Notwehr (§ 21 Abs. 3) oder Notstand oder Nothilfe (§ 22 Abs. 4, 5), Versuch (§ 24 Abs. 1), Beihilfe (§ 29 Abs. 2), mittelbare Täterschaft oder Anstiftung (§ 30 Abs. 1) gemildert, so gilt folgendes:

An die Stelle von Todesstrafe tritt lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter drei Jahren. An die Stelle von lebenslangem Zuchthaus tritt Zucht-

haus nicht unter drei Jahren. An Stelle von zeitigem Zuchthaus kann auf Gefängnis von einem Tage bis zur Höchstdauer der angedrohten Zuchthausstrafe erkannt werden.

Sind andere Strafen angedroht, so gelten die Vorschriften des § 110 Abs. 3.

Auf Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie auf Maßregeln der Besserung und Sicherung kann auch neben der gemilderten Strafe erkannt werden.

**§ 112** (fehlt — BG fehlt — § 117 RG).

*Zusammentreffen von Milderungsgründen.*

Trifft der Milderungsgrund des Irrtums (§ 110) mit einem oder mehreren Milderungsgründen des § 111 zusammen, so ist § 110 anzuwenden. Treffen mehrere Milderungsgründe des § 111 zusammen, so ist § 111 nur einmal anzuwenden. Innerhalb der Grenzen, die sich hieraus ergeben, sind alle vorliegenden Milderungsgründe zu berücksichtigen.

*Mildernde Umstände.*

**§ 113** (fehlt — § 82 BG — § 113 RG).

Nimmt das Gericht mildernde Umstände an, so ermäßigt sich die ordentliche Strafe nach §§ 114, 115.

**§ 114** (fehlt — BG fehlt — RG fehlt).

Werden bei einem Verbrechen mildernde Umstände zugebilligt, so ermäßigt sich die Strafe

- von Todesstrafe auf lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren,
- von lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren,
- von Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder nicht unter drei Jahren auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren,
- von Zuchthaus auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten,
- von Zuchthaus bis zu zehn Jahren auf Gefängnis nicht unter drei Monaten,
- von Zuchthaus bis zu fünf Jahren auf Gefängnis nicht unter einem Monat.

Bei Verbrechen, die mit Gefängnis oder mit Einsperrung bedroht sind, ermäßigen sich diese Strafen in gleicher Weise.

Bei den Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats und des Angriffs gegen Volksvertretung oder Regierung kann bei mildernden Umständen an Stelle von Zuchthaus auf Gefängnis oder Einsperrung von gleicher Dauer und an Stelle von Gefängnis auf Einsperrung von gleicher Dauer erkannt werden.

**§ 115** (fehlt — BG fehlt — RG fehlt).

Werden bei einem Vergehen mildernde Umstände zugebilligt, so darf höchstens auf die Hälfte des angedrohten Höchstmaßes der Freiheitsstrafe erkannt werden. Auf das gesetzliche Mindestmaß der Strafart kann auch dann herabgegangen werden, wenn ein erhöhtes Mindestmaß angedroht ist.

Ist nicht mehr als ein Monat Freiheitsstrafe verwirkt, so darf das Gericht auch statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

**§ 116** (fehlt — § 83 BG — § 116 RG).

*Besonders leichte Fälle.*

Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, sodaß selbst die vom Gesetz bei mildernden Umständen angedrohte mildeste Strafe noch eine unbillige Härte bedeuten würde. Nimmt das Gericht einen besonders leichten Fall an, so mildert es diese Strafe nach freiem Ermessen; wo es zugelassen ist, kann das Gericht auch von Strafe absehen.

**§ 117** (fehlt — § 84 BG — § 118 RG).

*Strafschärfung.*

*Besonders schwere Fälle.*

Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat durch die besonderen Umstände ihrer Begehung oder durch ihre verschuldeten Folgen ungewöhnlich schwer ist.

Ob und wie sich in besonders schweren Fällen Art oder Maß der ordentlichen Strafe ändert, bestimmt das Gesetz besonders.

**§ 118** (§§ 244, 245, 250 Nr. 5, §§ 231, 264 — § 87 BG — § 119 RG).

*Rückfall.*

Rückfällig ist, wer im Inland wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, wieder ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begeht und dadurch Freiheitsstrafe verwirkt.

Ist auf Unterbringung in einem Arbeitshaus oder auf Sicherungsverwahrung erkannt worden, so beginnt die Frist erst, nachdem diese Maßregeln erledigt sind.

**§ 119** (fehlt — § 88 BG — § 120 RG).

Bei dem ersten und zweiten Rückfall wird die Freiheitsstrafe innerhalb der Grenzen der für die Tat angedrohten Strafe angemessen erhöht.

Bei dem dritten und einem weiteren Rückfall wird eine Strafe verhängt, die das für die Straftat angedrohte Mindestmaß erheblich übersteigt. Die Strafe kann bis auf das Doppelte des für die Tat angedrohten Höchstmaßes erhöht werden; sie darf jedoch bei Zuchthaus oder Einsperrung nicht das gesetzliche Höchstmaß der Strafart und, soweit für die Tat Gefängnis von mehr als fünf Jahren angedroht ist, nicht diese besonders angedrohte Höchstgrenze übersteigen.

**§ 120** (fehlt — § 89 BG — § 121 RG).

*Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher.*

Wer rückfällig (§ 118) wird, nachdem er im Inland oder Ausland schon fünfmal wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen zu erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal zu Zuchthaus, verurteilt worden ist und die



Strafen ganz oder teilweise verbüßt hat, wird, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat ein Verbrechen ist, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervorgeht, daß er ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger, für die Rechtssicherheit gefährlicher Verbrecher ist.

Eine ausländische Vorstrafe kommt nur in Betracht, wenn sie wegen einer Straftat verhängt worden ist, die nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorfälliges Vergehen darstellen würde. Der Zuchthausstrafe wird dabei die in dem fremden Staate gesetzlich bestehende Freiheitsstrafe gleichgeachtet, die ihrer Art nach der Zuchthausstrafe am meisten entspricht; doch muß die Dauer der erkannten Strafe mindestens ein Jahr betragen.

### 14. Abschnitt.

#### Verjährung.

Verjährung von Straftaten.

§ 121 (§§ 66, 67 Abs. 1, 2 — § 94 Abs. 1, 2 B.G. — § 122 R.G.).

Fristen.

Die Strafbarkeit einer Tat erlischt durch Ablauf der Verjährungsfrist. Die Frist beträgt:

1. fünfundzwanzig Jahre: bei Verbrechen, die mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind,
2. fünfzehn Jahre: bei Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre: bei den übrigen Verbrechen,
4. fünf Jahre: bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre: bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten und nicht mehr als zwei Jahren bedroht sind,
6. ein Jahr: bei den übrigen Vergehen.

Die Verjährung richtet sich nach der ordentlichen Strafe ohne Rücksicht auf die Schärfungen und Milderungen, die der Allgemeine Teil vorsieht.

§ 122 (§ 67 Abs. 4 — § 95 Abs. 1 B.G. — § 123 R.G.).

Beginn.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem sich der gesetzliche Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklicht hat, insbesondere der dazu gehörige Erfolg eingetreten ist.

§ 123 (§ 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 — § 96 B.G. — § 124 R.G.).

Außen.

Die Verjährung ruht, solange auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Wird die Tat nur auf Antrag oder auf Grund einer Ermächtigung verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung dadurch nicht gehindert, daß der Antrag nicht gestellt oder die Ermächtigung nicht erteilt ist.

Die Verjährung ruht ferner, solange gegen den Täter das Hauptverfahren schwebt; sie ruht aus diesem Grunde aber höchstens zwei Jahre oder, wenn die Sache infolge Anfechtung des Urteils an ein höheres Gericht gelangt ist, höchstens drei Jahre.

§ 124 (§ 68 — § 95 Abs. 2, 3 B.G. — § 125 R.G.).

Verlängerung.

Das Gericht kann die Verjährungsfrist auf Antrag der Staatsanwaltschaft verlängern, wenn die besonderen Umstände des Falles es gebieten.

Insgesamt darf die Frist, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, bei Verbrechen höchstens um zehn Jahre, bei Vergehen höchstens um drei Jahre verlängert werden. Soweit für die Verjährung eine kürzere Frist als drei Jahre vorgeesehen ist, darf die einzelne Verlängerung die Dauer der ursprünglichen Frist nicht übersteigen.

Der Beschluß wirkt nur gegen die darin bezeichneten Personen.

Verjährung von Strafen und anderen Maßregeln.

§ 125 (§§ 66, 70 Abs. 1, § 71 — §§ 97, 98 Abs. 4 B.G. — §§ 126, 402 Abs. 4 Satz 1 R.G.).

Fristen.

Die Vollstreckbarkeit der erkannten Strafe erlischt durch Ablauf der Verjährungsfrist. Die Frist beträgt:

1. dreißig Jahre: bei Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus,
2. zwanzig Jahre: bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren,
3. fünfzehn Jahre: bei Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie bei Gefängnis und Einschließung von mehr als fünf bis zu zehn Jahren,
4. zehn Jahre: bei Gefängnis und Einschließung von mehr als zwei bis zu fünf Jahren sowie bei Geldstrafen von mehr als fünftausend Mark,
5. fünf Jahre: bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren sowie bei Geldstrafen von mehr als fünfhundert bis zu fünftausend Mark,
6. drei Jahre: bei Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark und bei Verweis.

Die Vollstreckbarkeit der Maßregeln der §§ 88, 92, 95, 281 Abs. 2 erlischt durch Ablauf einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

Ist wegen derselben Tat neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe oder neben Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf eine der Maßregeln der §§ 88, 92, 95, 281 Abs. 2 erkannt, so erlischt die Vollstreckbarkeit der einen Strafe oder Maßregel nicht früher als die der anderen.

§ 126 (§ 70 Abs. 2 — § 98 Abs. 1 B.G. — § 127 R.G.).

Beginn.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

§ 127 (fehlt — § 99 B.G. — § 128 R.G.).

Ruhen.

Die Verjährung ruht,

1. solange dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung, vorläufige Entlassung, Strafaufschub oder Strafunterbrechung, bei Geldstrafe eine Zahlungsfrist oder die Abtragung in Teilzahlungen oder die Tilgung durch freie Arbeit bewilligt ist;

2. solange gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe oder eine der Maßregeln des § 88 Abs. 1, § 92 Abs. 1, der §§ 95, 100, 281 Abs. 2 vollstreckt wird.

**§ 128** (§ 72 — § 98 Abs. 2, 3 *WG* — §§ 129, 402 Abs. 4 Satz 2 *RG*).

*Verlängerung.*

Die Vollstreckungsbehörde kann die Verjährungsfrist verlängern.

Insgesamt darf die Frist, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, bei Todesstrafe, bei Zuchthaus und bei anderen Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren höchstens um die Hälfte, bei anderen Strafen höchstens um die Dauer der ursprünglichen Frist verlängert werden.

Bei den Maßregeln der §§ 88, 92, 95, 281 Abs. 2 kann die Verjährungsfrist nicht verlängert werden.

### 15. Abschnitt.

#### Kinder und Jugendliche.

**§ 129** (§ 55 Satz 1 — § 68 *WG* — § 21 *RG*).

*Kinder.*

Ein Kind, das eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, gilt als nicht zurechnungsfähig.

**§ 130** (§ 56 Abs. 1 — *WG* fehlt — § 22 Abs. 1 *RG*).

*Jugendliche.*

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht zurechnungsfähig, wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig ist, das Ungefegliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

*Erziehungsmaßregeln.*

**§ 131** (§ 56 Abs. 2 Satz 1 — § 69 Abs. 2 Satz 1 *WG* — § 22 Abs. 2 Satz 4, § 95 *RG*).

Ist der Täter zur Zeit der Aburteilung noch jugendlich, so hat das Gericht im Urteile darüber zu befinden, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen.

**§ 132** (§ 56 Abs. 2 Satz 1 — § 69 Abs. 2 Satz 1 *WG* — § 22 Abs. 2 Satz 4, § 95 Abs. 1, 3, 4 *RG*).

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so hat es diese anzuordnen und von Strafe abzusehen.

Hält das Gericht sowohl Strafe als auch Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so ist auf beides nebeneinander zu erkennen.

Auf die erforderlichen Erziehungsmaßregeln hat das Gericht auch dann zu erkennen, wenn es den Jugendlichen wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freispricht oder wegen Annahme eines besonders leichten Falles von Strafe absieht.

**§ 133** (§ 56 Abs. 2 — § 69 Abs. 2 Satz 2 *WG* — § 95 Abs. 2, 3, §§ 96, 22 Abs. 2 Satz 2 *RG*).

Die Erziehungsmaßregeln können darin bestehen, daß der Jugendliche vermahnt oder der Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde über-

wiesen wird oder daß eine andere Anordnung über seine Erziehung oder Unterbringung getroffen wird oder daß er unter Fürsorgeerziehung gestellt wird.

Das Gericht kann den Jugendlichen bis zur Dauer von drei Jahren, jedoch nicht über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus unter Schutzaufsicht stellen. Die Schutzaufsicht kann auch neben einer anderen Erziehungsmaßregel angeordnet werden.

Schon vor dem Urteil kann das Gericht vorläufig Anordnungen über Erziehung oder Unterbringung des Jugendlichen treffen.

**§ 134** (§ 57 Abs. 1 — § 69 Abs. 1 *WG* — § 22 Abs. 2 Satz 1, § 115 *RG*).

*Strafbemessung.*

Für die Strafbemessung gelten bei Laten, die jemand als Jugendlicher begangen hat, die gleichen Vorschriften wie für die Strafbemessung bei Irrtum (§ 110).

Diese Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn mit dem Milberungsgrunde der Jugend andere Milberungsgründe (§§ 110, 111) zusammentreffen.

**§ 135** (fehlt — *WG* fehlt [vergl. § 39 Abs. 2] — *RG* fehlt).

*Bedingte Strafaussetzung.*

Bedingte Strafaussetzung kann einem Verurteilten, der die Tat als Jugendlicher begangen hat, auch dann bewilligt werden, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

Daß der Verurteilte bereits Freiheitsstrafe wegen Verbrechen oder Vergehens verbüßt hat, steht der bedingten Strafaussetzung nicht entgegen.

**§ 136** (§ 57 Abs. 2 — §§ 21, 70 Abs. 1 Satz 1 *WG* — § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2, § 62 *RG* \*).

*Strafvollzug.*

Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß unter Wahrung des Ernstes der Strafe seine Erziehung gefördert wird.

Beim Vollzug von Freiheitsstrafen werden jugendliche Gefangene von erwachsenen getrennt gehalten.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sind gegen Jugendliche in besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken. In diesen können die Gefangenen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde belassen werden, auch nachdem sie achtzehn Jahre alt geworden sind, jedoch nur bis zur Volljährigkeit.

Darüber, ob ein Jugendlicher in Einzelhaft zu halten ist, befindet die Anstaltsbehörde.

**§ 137** (fehlt — *WG* fehlt — § 96 Abs. 2 *RG*).

*Strafvollzugsgesetz.*

Das Nähere über den Vollzug von Strafen und Erziehungsmaßregeln gegen Jugendliche bestimmt das Strafvollzugsgesetz \*).

\*) Zu vergl. die Anmerkung zum 9. Abschnitt.

## Besonderer Teil.

### 1. Abschnitt.

#### Hochverrat.

§ 138 (§ 81 — § 101 *WG* — §§ 135, 136 *RG*).

*Hochverrat.*

Wer durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs oder eines Landes ändert oder ein zum Reich oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten oder den Präsidenten eines Landes seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt oder durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt an einer Regierungshandlung hindert oder zu einer Regierungshandlung nötigt.

§ 139 (§§ 83 bis 86 — § 102 *WG* — § 137 *RG*).

*Aufforderung zum Hochverrat. Vorbereitung des Hochverrats.*

Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu einem Hochverrat auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke eines Hochverrats sich mit einem anderen verabredet, mit einer ausländischen Regierung unterhandelt, Mannschaften anwirbt oder Waffen, Schießbedarf oder Geld sammelt. Straffrei wird, wer durch Anzeige bei der Behörde ermöglicht, das Verbrechen zu verhüten.

§ 140 (§ 81 *Abf.* 3, § 83 *Abf.* 3, § 84 — § 103 *WG* — § 138 *RG*).

*Nebenstrafen und andere Maßregeln.*

Dem, der wegen Hochverrats (§§ 138, 139) zu Gefängnis oder Einschließung verurteilt wird, können die aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte sowie die öffentlichen Ämter aberkannt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 75 *Abf.* 2 nicht vorliegen. Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nicht aberkannt werden.

Aufenthaltort kann neben Gefängnis zugelassen werden.

Einen Ausländer, der wegen Hochverrats (§§ 138, 139) verurteilt worden ist, kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet ausweisen.

§ 141 (§ 93 — *WG* fehlt — *RG* fehlt).

*Vermögensbeschlagnahme.*

Das Vermögen eines Angeeschuldigten, gegen den die Voruntersuchung wegen Hochverrats (§§ 138, 139) eröffnet worden ist, kann mit Beschlagnahme belegt werden.

Die Beschlagnahme erfasst auch das Vermögen, das dem Angeeschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

### 2. Abschnitt.

#### Landesverrat.

§ 142 (§ 92 *Nr.* 3, *Abf.* 2 — § 113 *Nr.* 2 *WG* — § 142 *RG*).

*Landesverräterische Untreue.*

Ein Beauftragter des Reichs oder eines Landes, der ein Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachteil des Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 143 (§ 92 *Nr.* 2, *Abf.* 2 — § 113 *Nr.* 1 *WG* — § 141 *RG*).

*Landesverräterische Beweisvernichtung.*

Wer das Wohl des Reichs oder eines Landes dadurch gefährdet, daß er ein Beweismittel, das für Rechte des Reichs oder des Landes gegenüber einem anderen Staate von Bedeutung ist, fälschlich anfertigt oder verfälscht, vernichtet oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 144 (fehlt — § 110 *Abf.* 3 *WG* — § 140 *RG*).

*Ausübung von Staatsgeheimnissen.*

Wer Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist, sich in der Absicht verschafft, sie zu einer das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 145 (§ 92 *Nr.* 1, *Abf.* 2 — § 108 *WG* — § 139 *RG*).

*Verrat von Staatsgeheimnissen.*

Wer Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist, an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 146 (§§ 87 bis 91 — §§ 104 bis 106 *WG* — §§ 143 bis 145 *RG*).

*Herbeiführung einer Kriegsgefahr. Waffenhilfe. Begünstigung des Feindes.*

Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren wird bestraft:

1. wer in der Absicht, einen Krieg gegen das Reich herbeizuführen, mit einer ausländischen Regierung in Unterhandlung tritt,
2. ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder die Waffen gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen trägt,

3. wer während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

**§ 147** (§ 329 — § 107 *WG* — § 146 *RG*).

*Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse.*

Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei einem dem Reiche drohenden Kriege einen Vertrag über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, wird mit Gefängnis oder Einschließung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 148** (fehlt — *WG* fehlt — § 147 *RG*).

*Militärische Unternehmungen gegen irreguläre Streitkräfte.*

Eine militärische Unternehmung des Reichs gegen feindliche Streitkräfte, die nicht als kriegführende Macht anzusehen sind, wird einem Kriege gegen das Reich im Sinne der §§ 146, 147 gleichgeachtet.

**§ 149** (§ 87 *Abf.* 3, § 88 *Abf.* 4, § 89 *Abf.* 2, § 90 *Abf.* 4, § 329 *Abf.* 1, § 93 — § 114 *WG* — § 148 *RG*).

*Nebenstrafen und andere Maßregeln. Vermögensbeschlagnahme.*

Für die Zulässigkeit von Nebenstrafen und anderen Maßregeln sowie für die Beschlagnahme des Vermögens gelten die Vorschriften der §§ 140, 141 entsprechend; doch dürfen neben Gefängnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

3. Abschnitt.

**Angriffe gegen Volksvertretung oder Regierung.**

**§ 150** (§ 105 — § 118 *WG* — § 151 *RG*).

*Nötigung des Reichstags usw.*

Wer den Reichstag, den Reichsrat, einen Landtag, die Reichsregierung oder eine Landesregierung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt nötigt oder hindert, ihre Befugnisse auszuüben, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

**§ 151** (§ 106 — § 118 *WG* — § 152 *RG*).

*Nötigung der Mitglieder des Reichstags usw.*

Wer ein Mitglied des Reichstags, des Reichsrats oder eines Landtags oder ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt nötigt oder hindert, seine Befugnisse auszuüben, wird mit Gefängnis oder mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

**§ 152** (fehlt — *WG* fehlt — § 153 *RG*).

*Nebenstrafen.*

Bei Verbrechen gegen § 150 und bei Vergehen gegen § 151 kann neben Gefängnis oder Einschließung auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte sowie der öffentlichen Ämter erkannt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 75 *Abf.* 2 nicht vorliegen.

Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nicht aberkannt werden.

4. Abschnitt.

**Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen.**

**§ 153** (fehlt — *WG* fehlt — § 154 *RG*).

*Geltungsbereich.*

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Wahlen und Abstimmungen, die auf Grund der Verfassung des Reichs oder eines deutschen Landes oder auf Grund anderer Vorschriften des Reichsrechts oder Landesrechts in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

**§ 154** (§ 107 — § 119 *WG* — § 155 *Nr.* 1 *RG*).

*Zwang bei Wahlen und Abstimmungen.*

Wer durch Gewalt oder Drohung einen anderen nötigt oder hindert, überhaupt oder in bestimmtem Sinne zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**§ 155** (fehlt — *WG* fehlt — § 155 *Nr.* 2 *RG*).

*Täuschung bei Wahlen und Abstimmungen.*

Wer durch arglistige Täuschung bewirkt, daß jemand anders, als er will, oder ungültig wählt oder stimmt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**§ 156** (§ 109 — § 121 *WG* — § 158 *RG*).

*Bestechung bei Wahlen und Abstimmungen.*

Wer einem anderen als Entgelt dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle oder stimme, ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein solches Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

**§ 157** (§ 108 — § 120 *WG* — § 157 *RG*).

*Fälschung bei Wahlen und Abstimmungen.*

Wer dadurch, daß er wiederholt oder daß er unter falschem Namen wählt oder stimmt, oder auf andere Weise ein unrichtiges Wahl- oder Stimmresultat herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung verfälscht.

Der Versuch ist strafbar.

§ 158 (fehlt — § 122 W. — § 160 R.).

Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung.

Wer durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt eine Wahl oder eine Abstimmung verhindert oder vereitelt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 159 (§ 108 Abs. 3, § 109 — § 120 Abs. 1 Satz 2, § 121 Abs. 1 Satz 2 W. — § 159 R.).  
Nebenstrafen.

Bei Vergehen gegen Vorschriften dieses Abschnitts kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 nicht vorliegen, neben Gefängnis dem Verurteilten für ein bis zu fünf Jahren die Fähigkeit aberkannt werden, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden und andere politische Rechte auszuüben.

Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nur in den Fällen der §§ 156, 157 aberkannt werden.

5. Abschnitt.

Störung der Beziehungen zum Ausland.

§ 160 (§ 102 Abs. 1 — § 123 Abs. 1 W. — § 177 Abs. 1 R.).

Angriff gegen einen ausländischen Staat.

Wer gegen einen ausländischen Staat eine hochverräterische Handlung (§§ 138, 139) begeht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 161 (§ 103 Abs. 1, § 104 Abs. 1 — § 123 Abs. 1, § 124 Abs. 1 W. — § 177 Abs. 1, 3, § 178 Abs. 1 R.).

Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes oder Gesandten.

Wer das Oberhaupt oder den beim Reiche beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger eines ausländischen Staates beleidigt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren bestraft.

§ 162 (§ 103 a — § 125 W. — § 180 R.).

Verletzung ausländischer Hoheitszeichen.

Wer ein öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen eines ausländischen Staates absichtlich beschädigt, zerstört, beseitigt oder unkenntlich macht, oder wer beschimpfenden Anflug daran verübt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 163 (§§ 102, 103, 104 Abs. 2 — §§ 123, 124 Abs. 2 W. — § 177 Abs. 2, 3, § 178 Abs. 2, § 179 Abs. 1 R.).

Antrag. Gegenseitigkeit.

Vergehen gegen die §§ 160 bis 162 werden nur auf Antrag der ausländischen Regierung und nur dann verfolgt, wenn dem Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist und schon zur Zeit der Tat verbürgt war. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 164 (§ 32 Abs. 1 — § 45 Abs. 2 W. — § 84 Abs. 3 R.).

Nebenstrafen.

Bei Vergehen gegen die Vorschriften dieses Abschnitts dürfen die bürgerlichen Ehrenrechte neben Gefängnis nicht aberkannt werden.

6. Abschnitt.\*)

Angriffe gegen die Wehrmacht.

§ 165 (§ 112 — § 148 W. — § 182 Abs. 1, 3 R.).

Auswiegelung von Militärpersonen.

Wer eine deutsche Militärperson auffordert oder anreizt, einen Befehl in Dienstsachen nicht zu befolgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Tat im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes begangen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

§ 166 (§ 141 — § 150 W. — § 183 R.).

Förderung der Fahnenflucht.

Wer die Fahnenflucht eines deutschen Soldaten fördert, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer einen deutschen Soldaten zur Fahnenflucht auffordert oder anreizt.

Ist die Tat im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes begangen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 167 (§ 141 — § 153 W. — § 184 R.).

Falschwerbung.

Wer einen Deutschen zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder deren Werbern zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 168 (fehlt — W. fehlt — § 190 R.).

Ausweisung.

Einen Ausländer, der auf Grund der §§ 165 bis 167 verurteilt ist, kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet ausweisen.

7. Abschnitt.

Verletzung der Amtspflicht.

§ 169 (§ 331 — § 196 W. — § 161 R.).

Geschenkannahme.

Ein Beamter, der für eine Amtshandlung ein Geschenk oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

\*) Das Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutz der Wehrmacht hängt von der künftigen Gestaltung der Wehrgesetzgebung ab. Eine Ergänzung des Abschnitts muß daher vorbehalten bleiben.

§ 170 (§§ 332, 333 — § 197 W. — § 162 R.).

*Bestechung.*

Ein Beamter, der für eine Verletzung seiner Amtspflicht ein Geschenk oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht für eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 171 (§ 336 — § 200 W. — § 165 R.).

*Rechtsbeugung.*

Ein Richter oder Schiedsrichter, der bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache in der Absicht, einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen, wissentlich das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bestraft.

*Richterbestechung.*

§ 172 (§ 334 Abs. 1, § 331 — § 198 Abs. 1, § 196 W. — § 163 Abs. 1, § 161 R.).

Ein Richter oder Schiedsrichter, der für eine richterliche Tätigkeit, die er ausgeübt hat, ein Geschenk oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein Richter oder Schiedsrichter, der für eine richterliche Tätigkeit, die er künftig auszuüben hat, ein Geschenk oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Enthält die richterliche Tätigkeit eine Rechtsbeugung oder eine andere Verletzung der Amtspflicht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 173 (§ 334 Abs. 2 — § 198 Abs. 2 W. — § 163 Abs. 2 R.).

Wer einem Richter oder Schiedsrichter für eine richterliche Tätigkeit, die dieser ausgeübt hat und die eine Verletzung der Amtspflicht enthielt, ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bestraft. Bestand die Verletzung der Amtspflicht in einer Rechtsbeugung, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer einem Richter oder Schiedsrichter für eine richterliche Tätigkeit, die dieser künftig auszuüben hat, ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Enthält die richterliche Tätigkeit eine Rechtsbeugung oder eine andere Verletzung der Amtspflicht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 174 (§§ 350, 351 — § 209 W. — § 166 R.).

*Amtsunterschlagung.*

Ein Beamter, der Gelder oder andere bewegliche Sachen unterschlägt, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 175 (§§ 348, 349 — § 203 W. — § 167 R.).

*Falschbeurkundung. Urkundenverfälschung usw.*

Ein zur Ausstellung oder Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter, der innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft ein Beamter, der eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche öffentliche Urkunde oder zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde verfälscht, beschädigt, vernichtet, beiseite schafft oder unterdrückt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 176 (§§ 352, 353 — § 204 W. — § 168 R.).

*Erheben nicht geschuldeter Abgaben usw.*

Ein Beamter, der wissentlich nicht geschuldete Steuern, Abgaben, Gebühren oder andere Vergütungen erhebt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft ein Beamter, der einem anderen bei der amtlichen Ausgabe von Geld oder anderen Sachen wissentlich das ihm Zukommende ganz oder zum Teil vorenthält.

Der Versuch ist strafbar.

§ 177 (§§ 343, 344, 346 — § 201 W. — §§ 169, 170 R.).

*Verbrechen bei der Strafverfolgung.*

Ein Beamter, der, zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung berufen,

1. Zwangsmittel anwendet, um Aussagen zu erpressen,
  2. wissentlich einen Schuldigen der Verfolgung oder Bestrafung entzieht \*),
  3. wissentlich einen Unschuldigen zur Verfolgung oder Bestrafung bringt,
- wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 178 (§§ 345, 346 — § 202 W. — § 171 R.).

*Geschwürdrige Strafvollstreckung.*

Ein Beamter, der, zur Mitwirkung bei der Strafvollstreckung berufen, es unterläßt, eine Strafe zu vollstrecken, die vollstreckt werden muß, oder eine Strafe vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein Beamter, der fahrlässig eine Strafe vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 179 (§ 353 a — § 205 W. — § 172 R.).

*Geheimnisbruch usw. durch Beamte des Auswärtigen Amtes.*

Wer als Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes steht oder gestanden hat und Nachrichten oder Gegenstände, welche die Vertretung des Reichs gegenüber dem Ausland betreffen und auf die sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegen-

\*) Die im R. § 170 Abs. 2 vorgeordnete Sondervorschrift, wonach in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden kann, wenn der Beamte die Verfolgung einer Übertretung unterlassen hat, ist in der Erwartung gestrichen, daß die Frage der Durchbrechung des Legalitätsprinzips bei der Verfolgung von Übertretungen bei der bevorstehenden Reform des Strafprozesses grundsätzlich gelöst werden wird.

heit bezieht, an einen anderen gelangen läßt, wird, soweit nicht andere Vorschriften schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft ein Beamter, der, mit einer auswärtigen Mission des Reichs betraut oder bei einer solchen beschäftigt, den amtlichen Anweisungen seines Vorgesetzten zuwiderhandelt oder seinem Vorgesetzten in der Absicht, ihn in amtlichen Handlungen irrezuleiten, unwahre Tatsachen berichtet.

**§ 180** (§§ 354, 355 — §§ 206, 207 *WG* — § 173 *RG*).

*Verletzung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses.*

Mit Gefängnis wird bestraft:

1. ein Postbeamter, der eine der Post anvertraute Sendung in anderen als den vom Gesetz vorgesehenen Fällen öffnet oder unterdrückt oder der dies einem anderen gestattet oder ihn dabei fördert,
2. ein Telegraphenbeamter, der ein der Telegraphenanstalt anvertrautes Telegramm verfälscht oder in anderen als den vom Gesetz vorgesehenen Fällen öffnet oder unterdrückt oder von seinem Inhalte Dritte benachrichtigt oder der dies einem anderen gestattet oder ihn dabei fördert,
3. ein Fernsprechbeamter, der in anderen als den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von dem Inhalt eines auf einer Fernsprechanlage geführten Gesprächs Dritte benachrichtigt oder einem anderen das Anhören eines solchen Gesprächs gestattet oder eine solche Handlung fördert.

**§ 181** (fehlt — § 210 *WG* — § 174 *RG*).

*Strafschärfung gegen Beamte.*

Begeht ein Beamter in oder bei Ausübung des Amtes ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, bei dem das Gesetz die Eigenschaft des Täters als Beamter nicht bereits berücksichtigt, so kann eine Freiheitsstrafe bis um die Hälfte des für die Tat angedrohten Höchstmaßes erhöht werden. Sie darf jedoch bei Zuchthaus oder Einschließung nicht das gesetzliche Höchstmaß der Strafart und, wenn für die Tat Gefängnis von mehr als fünf Jahren angedroht ist, nicht diese besonders angedrohte Höchstgrenze übersteigen.

Für die Einteilung der strafbaren Handlungen (§ 7) kommt die hier vorgesehene Schärfung nicht in Betracht.

**§ 182** (§ 357 — § 208 *WG* — § 175 *RG*).

*Verleitung Untergebener.*

Ein Amtsvorgesetzter, der einen Untergebenen zu einem Amtsverbrechen oder einem vorsächlichen Amtsvergehen bestimmt oder zu bestimmen sucht, wird, soweit er nicht als Anstifter strafbar ist, mit Gefängnis bestraft.

Verhindert der Amtsvorgesetzte freiwillig das Verbrechen oder Vergehen, so wird er straffrei.

**§ 183** (§ 358 — § 211 *WG* — § 176 *RG*).

*Amtsverlust.*

Wird ein Beamter wegen eines Amtsverbrechens oder vorsächlichen Amtsvergehens oder eines anderen Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens, das er

in oder bei Ausübung des Amtes begangen hat, zu Gefängnis von mindestens drei Monaten verurteilt, so kann ihm, auch wenn die Voraussetzungen des § 75 *Abf.* 2 nicht vorliegen, für ein bis fünf Jahre die Fähigkeit aberkannt werden, öffentliche Ämter oder ein bestimmtes öffentliches Amt zu erlangen.

Mit der Aberkennung verliert der Verurteilte dauernd die Ämter, die er innehat.

8. Abschnitt.

**Auflehnung gegen die Staatsgewalt.**

*Widerstand gegen die Staatsgewalt.*

**§ 184** (§§ 113, 114, 117 — § 126 *Abf.* 1 *WG* — § 191 *Abf.* 1, 3 *RG*).

Wer eine Behörde oder einen Beamten oder Mannschaften der bewaffneten Macht durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu einer Amts- oder Diensthandlung nötigt oder an einer rechtmäßigen Amts- oder Diensthandlung hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer einen Beamten oder Mannschaften der bewaffneten Macht während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes oder Dienstes tätlich angreift.

**§ 185** (fehlt — *WG* fehlt — § 191 *Abf.* 3 *RG*).

Wer eine Behörde oder einen Beamten oder Mannschaften der bewaffneten Macht durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt an einer rechtmäßigen Amts- oder Diensthandlung in der irrigen Annahme hindert, die Amts- oder Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer einen Beamten oder Mannschaften der bewaffneten Macht während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes oder Dienstes in der irrigen Annahme tätlich angreift, die Amts- oder Diensthandlung sei nicht rechtmäßig.

War der Irrtum unverschuldet, so ist der Täter straffrei.

**§ 186** (§ 113 *Abf.* 3 — § 126 *Abf.* 1 Satz 2 *WG* — § 191 *Abf.* 1, § 179 *RG*).

Im Sinne der §§ 184, 185 steht einem Beamten gleich, wer zur Unterstützung bei einer Amtshandlung zugezogen wird.

Den Mannschaften der bewaffneten Macht stehen gleich Mannschaften einer Wehr, die obrigkeitlich bestellt ist, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit aufrechtzuerhalten.

Ausländische Beamte stehen deutschen Beamten gleich, soweit sie im Einvernehmen mit der zuständigen deutschen Behörde oder soweit sie im Ausland zum Schutze deutscher Rechtsgüter tätig werden.

**§ 187** (§ 117 — § 126 *Abf.* 2 *WG* — § 193 *Abf.* 1 *RG*).

*Widerstand gegen Wald-, Jagd- oder Fischereiberechtigte.*

Die Strafen des Widerstandes (§§ 184, 185) treffen auch den, der einen Waldbesitzer oder einen anderen Waldberechtigten oder einen Jagd- oder

Fischereiberechtigten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt an der rechtmäßigen Ausübung des Wald-, Jagd- oder Fischereischutzes hindert. Der Versuch ist strafbar.

Die gleichen Strafen treffen den, der den Berechtigten während der rechtmäßigen Ausübung des Schutzes tötlich angreift.

Dem Berechtigten steht gleich, wer von ihm mit der Wahrnehmung des Schutzes beauftragt worden ist.

**§ 188** (§§ 118, 119 — § 126 Abs. 3 W.G. — § 191 Abs. 2, § 193 Abs. 2 R.G.).  
*Schwerer Widerstand.*

Hat der Täter bei einem Vergehen gegen §§ 184 bis 187 den, dem er Widerstand geleistet hat, durch eine Gewalttat in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht (§ 17), so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

**§ 189** (§ 122 Abs. 1, 3 — § 180 W.G. — § 197 R.G.).  
*Meuterei von Gefangenen.*

Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit ihrer Aufsicht Betrauten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso werden bestraft Gefangene, die mit vereinten Kräften einen Anstaltsbeamten oder einen mit der Aufsicht Beauftragten tötlich angreifen.

Die Rädelshörer und jeden, der selbst einen tätlichen Angriff gemacht oder Gewalt oder Drohung mit Gewalt angewendet hat, trifft Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

**§ 190** (§ 122 Abs. 2 — § 180 Abs. 1 W.G. — § 198 R.G.).  
*Ausbruch von Gefangenen.*

Gefangene, die mit vereinten Kräften ausbrechen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Rädelshörer trifft Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

**§ 191** (§§ 120, 121 Abs. 1, § 347 Abs. 1 — § 129 W.G. — § 199 R.G.).  
*Befreiung von Gefangenen.*

Wer einen Gefangenen befreit oder sein Entweichen fördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Handelt der Täter in oder bei Ausübung eines Amtes, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

**§ 192** (§ 121 Abs. 2, § 347 Abs. 2 — § 129 Abs. 3 W.G. — § 200 R.G.).  
*Fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen.*

Wer fahrlässig einen Gefangenen, bei dessen Bewachung er mitzuwirken hat, entweichen läßt oder sein Entweichen fördert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**§ 193** (fehlt — W.G. fehlt — § 201 R.G.).

*Befreiung von behördlich Verwahrten.*

Wer außer den Fällen des § 191 jemanden, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, aus der Verwahrung befreit oder sein Entweichen fördert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**§ 194** (§ 133 — § 140 W.G. — § 202 R.G.).

*Verwahrungsbruch.*

Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind, beschädigt oder der amtlichen Verfügung entzieht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 195** (§ 137 — § 142 W.G. — § 203 R.G.).

*Pfandbruch.*

Wer eine Sache, die amtlich gepfändet oder in Beschlag genommen ist, zerstört, beiseiteschafft oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 196** (§ 136 — § 141 W.G. — § 204 R.G.).

*Siegelbruch.*

Wer ein amtliches Siegel beschädigt oder ablöst, das von einem Beamten angelegt war, um Sachen amtlich zu verschließen, in Beschlag zu nehmen oder zu bezeichnen, oder wer den durch das Siegel bewirkten Verschluss unwirksam macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**§ 197** (§ 134 — § 143 W.G. — § 205 R.G.).

*Verletzung amtlicher Bekanntmachungen.*

Wer ein amtliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, absichtlich beschädigt, zerstört, beseitigt oder unkenntlich macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**§ 198** (§ 135 — § 144 W.G. — § 206 R.G.).

*Verletzung von Hoheitszeichen.*

Wer ein öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen des Reichs oder eines Landes absichtlich beschädigt, zerstört, beseitigt oder unkenntlich macht, oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 199** (§ 360 Nr. 10 — § 308 Nr. 8 W.G. — § 415 Nr. 1 R.G.).

*Unterlassene Hilfeleistung.*

Wer bei einer Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung sonstiger wichtiger Interessen genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.



**§ 200** (§ 361 Nr. 1, 2 — § 305 Nr. 5 *WG* — § 207 *RG*).

*Zu widerhandeln gegen Aufenthaltverbote.*

Wer einem Aufenthaltssverbot oder der Ausweisung aus dem Reichsgebiet oder aus dem Gebiet eines Landes zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

**§ 201** (fehlt — § 308 Nr. 1, 2 *WG* — § 418 Nr. 1, 2 *RG*).

*Bruch des Wirtshausverbots.*

Wer sich in einem Wirtshaus geistige Getränke verabreichen läßt, obwohl er unter Wirtshausverbot steht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder als Vertreter des Inhabers wissentlich einer Person, die unter Wirtshausverbot steht, in seinen Räumlichkeiten geistige Getränke verabreicht.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

*Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen.*

**§ 202** (Ges. vom 5. 4. 88, § 18 EinfGes. *MStGD*. — *WG* fehlt — § 208 *RG*).

Mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer ohne Erlaubnis der obersten Reichs- oder Landesbehörde über den Inhalt einer Gerichtsverhandlung, soweit für sie wegen Gefährdung der Staatsicherheit oder wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den dieser Verhandlung zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken Berichte in die Öffentlichkeit gelangen läßt;
2. wer die bei einer solchen Verhandlung ihm vom Gericht auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verlegt.

**§ 203** (§ 184 b — § 258 *WG* — § 209 *RG*).

Wer über den Inhalt einer Gerichtsverhandlung, soweit für sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den dieser Verhandlung zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken Berichte in die Öffentlichkeit gelangen läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 204** (§ 182 — § 139 *WG* — § 195 *RG*).

*Amtenanmaßung.*

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 205** (§ 32 Abs. 1 — § 45 Abs. 2 *WG* — § 84 Abs. 3 in Verbindung mit 202 Abs. 2 *RG*)  
*Nebenstrafen.*

Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nur bei Verwahrungsbruch (§ 194) aberkannt werden.

9. Abschnitt.

**Störung der öffentlichen Ordnung.**

**§ 206** (§ 110 — § 131 *WG* — § 210 *RG*).

*Aufwiegelung zum Ungehorsam.*

Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zur Auflehnung gegen rechtsgültige Gesetze oder Verordnungen oder gegen Anordnungen, die eine Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat, auffordert oder aufwiegelt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer eine solche Handlung in der irrigen Annahme begeht, das Gesetz oder die Verordnung sei nicht rechtsgültig oder die Anordnung der Behörde liege außerhalb ihrer Zuständigkeit, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. War der Irrtum unverschuldet, so ist der Täter straffrei.

**§ 207** (§ 111 — § 131 *WG* — § 211 *RG*).

*Öffentliche Aufforderung zu Straftaten.*

Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert oder aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ist das Verbrechen oder Vergehen allein oder wahlweise mit Einschließung bedroht, so kann an Stelle von Gefängnis auf Einschließung erkannt werden.

**§ 208** (§ 130 — § 137 *WG* — 216 *RG*).

*Aufreizung der Bevölkerung zu Gewalttaten.*

Wer die Bevölkerung zu Gewalttaten gegeneinander öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen auffordert oder aufwiegelt und dadurch die gesetzliche Ordnung gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 209** (§§ 115, 125 — §§ 127, 133 *WG* — §§ 192, 219 *RG*).

*Landfriedensbruch.*

Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften sich eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig macht (§§ 184 bis 186) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis bestraft. Wer sich selbst eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder einer Gewalttat schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Räbelsführer trifft Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Gleich einem Räbelsführer wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat (§ 17).

**§ 210** (§ 116 — § 128 *WG* — § 196 *RG*).

*Aufauf.*

Wer sich aus einer Menschenmenge, die sich öffentlich angesammelt hat, nicht entfernt, obwohl der zuständige Beamte oder militärische Befehlshaber

dreimal aufgefordert hat, auseinanderzugehen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**§ 211** (§ 127 — § 135 *WG* — § 220 *RG*).  
*Bewaffnete Haufen.*

Wer unbefugt einen bewaffneten Haufen bildet, ausrüstet oder befehligt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 212** (§ 360 Nr. 2, *Abf.* 2 — § 306 Nr. 8, § 310 *Abf.* 3 *WG* — § 411 Nr. 2, *Abf.* 2 *RG*).  
*Ansammlen von Waffen.*

Wer heimlich oder gegen das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf ansammelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Waffen und der Schießbedarf können eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

**§ 213** (§ 126 — § 134 *WG* — § 221 *RG*).  
*Randzwang.*

Wer durch Androhung von Verbrechen oder gemeingefährlichen Vergehen die Bevölkerung in Schrecken oder schwere Sorge versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

**§ 214** (§ 32 *Abf.* 1 — § 45 *Abf.* 2 *WG* — § 84 *Abf.* 3 *RG*).  
*Nebenstrafen.*

Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nur bei Landfriedensbruch (§ 209) aberkannt werden.

### 10. Abschnitt.

#### Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe.

**§ 215** (§ 166 — §§ 155, 156 *WG* — §§ 222, 223 *RG*).  
*Verletzung des religiösen Empfindens.*

Wer die Angehörigen einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft in ihrem religiösen Empfinden öffentlich durch rohe Gotteslästerung oder durch rohe Beschimpfung der Religionsgesellschaft verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 216** (§§ 166, 167 — § 157 *WG* — § 224 *RG*).  
*Störung des Gottesdienstes.*

Wer den Gottesdienst einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft verhindert, der in einer Kirche oder an einem anderen dazu bestimmten Orte stattfindet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer absichtlich einen solchen Gottesdienst durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise stört, oder wer an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt.

Dem Gottesdienste stehen einzelne gottesdienstliche Handlungen gleich.

**§ 217** (§§ 166, 167 — § 157 *WG* — § 224 *RG*).  
*Störung einer Bestattungsfeier.*

Wer eine Bestattungsfeier verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer absichtlich eine Bestattungsfeier durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise stört.

**§ 218** (§§ 168, 367 Nr. 1 — § 158 *WG* — § 225 *RG*).  
*Störung der Totenruhe.*

Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, oder wer daran oder an der Beisehungsstätte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 219** (§ 32 *Abf.* 1 — § 45 *Abf.* 2 *WG* — § 84 *Abf.* 3 in Verbindung mit § 225 *Abf.* 2 *RG*).  
*Nebenstrafen.*

Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nur bei Störung der Totenruhe (§ 218) aberkannt werden.

### 11. Abschnitt.

#### Meineid.

**§ 220** (§§ 153 bis 155, 157, 161, 163 *Abf.* 1 — § 165 *WG* — § 226 *RG*).  
*Meineid. Fahrlässiger Falscheid.*

Wer vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde einen Eid falsch schwört oder durch eine unwahre Aussage verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Einem Eide steht gleich eine Betauerung oder Berufung auf einen früheren Eid, die das Gesetz an Stelle des Eides zuläßt.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

**§ 221** (§§ 156, 157, 163 *Abf.* 1 — § 166 *WG* — § 227 *RG*).  
*Falsche Versicherung an Eides Statt.*

Wer einer zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständigen Behörde eine Versicherung an Eides Statt falsch abgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versicherung steht die Berufung auf eine frühere Versicherung an Eides Statt gleich.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 222** (§§ 159, 161 *Abf.* 2 — § 167 *WG* — § 228 *RG*).  
*Verleitung zum Meineid usw.*

Wer einen anderen zu einem Meineid bestimmt oder zu bestimmen sucht, wird, soweit er nicht als Anstifter strafbar ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer einen anderen zur vorsätzlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt bestimmt oder zu bestimmen sucht, wird, soweit er nicht als Anstifter strafbar ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Verhindert der Täter freiwillig den Meineid oder die Abgabe der falschen Versicherung an Eides Statt, so wird er straffrei.

§ 223 (§ 160 — § 170 W.G. — § 229 R.G.).

*Herbeiführung eines falschen Eides usw.*

Wer bewirkt, daß ein anderer, ohne vorsätzlich zu handeln, vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde einen falschen Eid leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer bewirkt, daß ein anderer, ohne vorsätzlich zu handeln, einer zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständigen Behörde eine falsche Versicherung an Eides Statt abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 224 (fehlt — § 168 W.G. — § 230 R.G.).

*Falsche uneidliche Aussage.*

Wer vor einer zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen worden ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

§ 225 (§§ 158, 163 Abs. 2 — § 169 W.G. — § 231 R.G.).

*Widerruf.*

Widerruft in den Fällen der §§ 220, 221, 224 der Täter die falsche Erklärung oder Aussage freiwillig bei der Behörde, der sie abgegeben ist oder die sie im Verfahren zu würdigen hat, oder bei einem Amtsgericht, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern; in den Fällen des § 220 Abs. 2, § 221 Abs. 2, § 224 kann auch von Strafe abgesehen werden.

Dies gilt nicht, wenn zur Zeit des Widerrufs aus der falschen Erklärung oder Aussage bereits ein Rechtsnachteil für einen anderen entstanden ist.

12. Abschnitt.

**Schädigung der Rechtspflege.**

§ 226 (§ 139 — § 174 W.G. — § 236 R.G.).

*Untersagte Verbrechensanzeige.*

Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens des Hochverrats, des Landesverrats oder eines Angriffs gegen Volksvertretung oder Regierung, eines Verbrechens des Mordes, Raubes oder Mädchenhandels, eines Verbrechens der Geldfälschung oder eines gemeingefährlichen Verbrechens

zu einer Zeit, in der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen versucht oder vollendet worden ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Ist das Verbrechen wahlweise mit Einschließung bedroht, so kann an Stelle von Gefängnis auf Einschließung erkannt werden.

Die Strafe tritt auch dann ein, wenn der, welcher das Verbrechen versucht oder vollendet hat, nicht zurechnungsfähig war.

Hat der zur Anzeige Verpflichtete sich ernstlich bemüht, auf andere Weise als durch Anzeige das Verbrechen oder, wenn dieses bereits ausgeführt worden war, den Erfolg abzuwenden, so kann von Strafe abgesehen werden; hat er durch die Bemühungen das Verbrechen oder den Erfolg abgewendet, so ist er strafflos.

Wer eine Anzeige unterläßt, die gegen einen Angehörigen zu erstatten gewesen wäre, ist strafflos.

§ 227 (§§ 164, 165 — § 171 W.G. — § 232 R.G.).

*Falsche Anzeige.*

Wer in einer Anzeige bei einer Behörde einen anderen wider besseres Wissen einer Straftat oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Dem Verletzten kann auf sein Verlangen gestattet werden, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen. Wird die Bekanntmachung gestattet, so ist der Verletzte auf sein Verlangen im verfügenden Teile des Urteils zu bezeichnen.

Wer ohne Beschuldigung einer bestimmten Person wider besseres Wissen bei einer Behörde die Anzeige erstattet, daß eine Straftat begangen worden sei, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 228 (§ 138 — § 173 W.G. — § 235 R.G.).

*Unwahre Entschuldigung von Geschworenen usw.*

Wer als Geschworener oder Schöffe berufen, eine Tatsache der Wahrheit zuwider als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Zeuge berufen, der Wahrheit zuwider eine Tatsache vorschützt, um sein Ausbleiben zu entschuldigen oder die Verweigerung der Aussage zu begründen. Das Gleiche gilt für Sachverständige, soweit sie zur Erstattung des Gutachtens gesetzlich verpflichtet sind.

§ 229 (§ 356 — § 175 W.G. — § 237 R.G.).

*Parteierrat.*

Wer als Rechtsanwalt oder als Rechtsbeistand, der geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, wissentlich den benachteiligt, dessen Rechte er wahrzunehmen hat, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

**§ 230** (§ 352 — § 176 *WG* — § 238 *RG*).

*Erheben nicht geschuldeter Gebühren.*

Wer als Rechtsanwalt wissentlich nicht geschuldete Gebühren oder andere Vergütungen erhebt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird ein Rechtsbeistand bestraft, der gewerbmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt und wissentlich höhere als die behördlich zugelassenen Gebühren oder Vergütungen erhebt.

Der Versuch ist strafbar.

13. Abschnitt.

**Vorbereitung von Straftaten. Begünstigung. Strafvereitelung.**

**§ 231** (§ 49 a — § 132 *WG* — § 213 *RG*).

*Aufforderung und Erbieten zu Verbrechen.*

Wer einen anderen zu einem Verbrechen auffordert oder die Aufforderung annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich zu einem Verbrechen erbietet oder das Erbieten annimmt.

**§ 232** (fehlt — *WG* fehlt — § 214 *RG*).

*Komplot und Bande.*

Wer mit einem anderen ein Verbrechen verabredet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich mit einem anderen zu fortgesetzter Begehung von Verbrechen verbindet, auch wenn diese im einzelnen noch nicht bestimmt sind.

Straffrei wird, wer freiwillig die Verbrechen verhindert oder ihre Verhütung durch Anzeige bei der Behörde ermöglicht.

**§ 233** (fehlt — *WG* fehlt — § 215 *RG*).

*Zulässigkeit von Einschließung.*

Ist in den Fällen der §§ 231, 232 das Verbrechen, auf das sich die Tat bezieht, allein oder wahlweise mit Einschließung bedroht, so kann an Stelle von Gefängnis auf Einschließung erkannt werden.

**§ 234** (§§ 257, 258 — § 280 *WG* — § 371 *RG*).

*Begünstigung.*

Wer einem anderen, der ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, in der Absicht Beistand leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafe darf jedoch nach Art oder Maß nicht schwerer sein als die für das Verbrechen oder Vergehen angedrohte Strafe.

Die Begünstigung ist auch dann strafbar, wenn der andere nicht zurechnungsfähig war.

Ist das Verbrechen oder Vergehen nur auf Antrag verfolgbar, so kann wegen der Begünstigung nur gestraft werden, wenn der Antrag vorliegt.

**§ 235** (§§ 257, 258 — § 172 *WG* — § 233 *RG*).

*Strafvereitelung.*

Wer wissentlich die Bestrafung eines anderen wegen eines von diesem begangenen Verbrechens oder Vergehens ganz oder teilweise vereitelt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafe darf jedoch nach Art oder Maß nicht schwerer sein als die für das Verbrechen oder Vergehen angedrohte Strafe.

Der Versuch ist strafbar.

Ist das Verbrechen oder Vergehen nur auf Antrag verfolgbar, so kann wegen der Strafvereitelung nur gestraft werden, wenn der Antrag vorliegt.

Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so kann von Strafe abgesehen werden.

**§ 236** (fehlt — *WG* fehlt — § 234 *RG*).

*Vereitelung einer Anstaltsverwahrung.*

Wer wissentlich die nach §§ 88, 92, 95, 100 angeordnete Verwahrung eines anderen in einer Anstalt ganz oder teilweise vereitelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so kann von Strafe abgesehen werden.

14. Abschnitt.

**Urkundenfälschung.**

**§ 237** (§§ 267 bis 270, 277, 280, 363 *Abf.* 1 — §§ 282, 283 *Abf.* 1 *WG* — §§ 239, 241, 242 *Abf.* 1, 3 *RG*).

*Urkundenfälschung.*

Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht und von ihr in der Absicht, einen anderen über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebrauch macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht von einer falschen Urkunde im Rechtsverkehr Gebrauch macht.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

**§ 238** (§§ 271 bis 273 — § 285 *WG* — §§ 240, 241 *RG*).

*Mittelbare Urkundenfälschung.*

Die Strafen der Urkundenfälschung (§ 237) treffen auch den, der bewirkt, daß eine rechtlich erhebliche Tatsache in einer öffentlichen Urkunde unrichtig beurkundet wird, oder der von einer solchen unrichtigen Beurkundung in der Absicht, einen anderen über die beurkundete Tatsache zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebrauch macht.

**§ 239** (§ 274 Nr. 1 — § 287 WC — § 245 RG).  
*Urkundenunterdrückung.*

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen auf fremde Kosten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Nachteil zuzufügen, eine öffentliche Urkunde oder eine zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturskunde, die ihm nicht gehört oder über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, zerstört, beseitigt oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bestraft.

**§ 240** (§ 363 Abs. 2 — § 283 Abs. 2 WC — § 242 Abs. 2, 3 RG).  
*Mißbrauch von Ausweispapieren.*

Wer in der Absicht, sich das Fortkommen zu erleichtern, von einem Ausweispapier Gebrauch macht, das für einen anderen ausgestellt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einem anderen in der Absicht, ihm das Fortkommen zu erleichtern, ein Ausweispapier überläßt, das nicht für ihn ausgestellt ist.

Den Ausweispapieren stehen gleich andere Urkunden, die im Verkehr als Ausweis verwendet zu werden pflegen, und Zeugnisse.

**§ 241** (fehlt — WC fehlt — RG fehlt).  
*Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden.*

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zum Zwecke der Herstellung falscher öffentlicher Urkunden

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Herstellung falscher öffentlicher Urkunden, insbesondere öffentlicher Bescheinigungen oder Beglaubigungen, dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung öffentlicher Urkunden bestimmten Papierart gleicht oder zum Vertauseln ähnlich ist,
3. Vordrucke für öffentliche Urkunden

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrücke gleich.

Die Gerätschaften, Vordrucke, Abdrücke und das Papier können eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

**§ 242** (§§ 278, 279 — § 286 WC — § 243 RG).  
*Ärztliche Zeugnisse.*

Ein Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, der wissentlich über den Gesundheitszustand oder über die Ursache des Todes eines Menschen oder eines Tieres ein unrichtiges Zeugnis zum Gebrauch bei einer Behörde, einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer von einem unrichtigen Zeugnis solcher Art in der Absicht Gebrauch macht, eine Behörde, eine öffentliche Versicherungsanstalt oder eine andere Versicherungsunternehmung zu täuschen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 243** (fehlt — WC fehlt — § 244 RG).

*Fälschung von Prüfungsbehörden.*

Wer bei einer Prüfung, die bei einer Behörde zur Erlangung einer Anstellung oder eines Titels oder zum Nachweis der Befähigung zu einem Amte oder Beruf abzulegen ist, die vorgeschriebene Versicherung der selbständigen Herstellung für eine Prüfungsleistung abgibt, die er ganz oder teilweise durch einen anderen hat anfertigen lassen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einem anderen für eine solche Prüfung Leistungen, deren selbständige Herstellung zu versichern ist, ganz oder zum Teil anfertigt.

Wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat geschäftsmäßig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der sich öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, wenn auch in verschleiender Weise, zur Herstellung solcher Leistungen anbietet.

**§ 244** (§ 274 Nr. 2 — § 288 WC — § 246 RG).

*Grenzverrückung.*

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen auf fremde Kosten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Nachteil zuzufügen, einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal falsch setzt oder an eine falsche Stelle rückt, beseitigt oder unkenntlich macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### 15. Abschnitt.

#### Falschmünzerei.

**§ 245** (§§ 146, 147 — §§ 159, 160 Abs. 1 WC — §§ 247, 248 RG).

*Geldfälschung.*

Wer deutsches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld in der Absicht fälschlich anfertigt oder verfälscht, es als echt in Verkehr zu bringen, oder wer sich in dieser Absicht falsches Geld verschafft, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer falsches Geld als echt in Verkehr bringt.

**§ 246** (§ 150 — § 161 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 WC — §§ 247, 248 RG).

*Geldverringern.*

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld in der Absicht verringert, es als vollwertig in Verkehr zu bringen, oder wer sich verringertes Geld in dieser Absicht verschafft, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer verringertes Geld als vollwertig in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 247 (§ 148 — § 160 Abs. 2, § 161 Abs. 2 Satz 2 W.G. — § 249 R.G.).  
Weitergabe falschen oder verringerten Geldes.

Wer falsches oder verringertes Geld, das er als echt oder vollwertig eingenommen hat, als echt oder vollwertig weitergibt, obwohl er es als falsch oder verringert erkannt hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer falsches oder verringertes Geld, das ein anderer als echt oder vollwertig eingenommen hat, für diesen als echt oder vollwertig weitergibt, obwohl er es als falsch oder verringert erkannt hat.

Der Versuch ist strafbar.

§ 248 (§ 149 — § 164 W.G. — § 252 R.G.).  
Banknoten usw.

Dem Papiergelde stehen gleich Banknoten, Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, Aktien, Interims-, Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine, soweit diese Papiere auf den Inhaber und auf einen Aussteller lauten, der zur Ausgabe berechtigt ist.

§ 249 (§ 145 a — § 147 W.G. — § 253 R.G.).  
Inverkehrbringen von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Wer, abgesehen von den Fällen des § 55 des Bankgesetzes, vorsätzlich oder fahrlässig im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, im Inland ohne staatliche Genehmigung in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark bestraft.

§ 250 (§ 275; § 22 SchaumwStG v. 9. 5. 1902, § 25 ZigarStG vom 3. 6. 1906, § 23 LeuchtstG vom 15. 7. 1909, § 1496 R.W.D. vom 19. 7. 1911, § 354 W.G. vom 20. 12. 1911, § 175 BrMG. vom 26. 7. 1918, § 66 TabStG vom 12. 9. 1919 — § 284 Abs. 1 W.G. — § 254 R.G.).  
Wertzeichenfälschung.

Wer

- in- oder ausländische amtliche Zoll-, Steuer- oder Stempelzeichen oder Post- oder Telegraphenwertzeichen,
- inländische amtliche Versicherungsmarken,
- andere inländische amtliche Wertzeichen,
- inländische amtliche Karten oder Marken, die zum Bezug von Gegenständen des täglichen Bedarfs berechtigen,

in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche Wertzeichen, Karten oder Marken dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer falsche Wertzeichen, Karten oder Marken dieser Art als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 251 (§§ 276, 364; §§ 23, 26 SchaumwStG v. 9. 5. 1902, §§ 26, 29 ZigarStG v. P. 6. 1906, §§ 24, 26 LeuchtstG v. 15. 7. 1909, § 1497 R.W.D. v. 19. 7. 1911, § 355 W.G. v. 20. 12. 1911, §§ 176, 179 BrMG. v. 26. 7. 1918, § 67 TabStG v. 12. 9. 1919 — § 284 Abs. 2 W.G. — § 255 R.G.).  
Wiederverwenden von Wertzeichen usw.

Wer bereits verwendete Wertzeichen, Karten oder Marken (§ 250) als gültig wieder verwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 252 (§ 151; § 2 Gef. v. 26. 5. 1885, § 2 Gef. v. 2. 1. 1911 — §§ 162, 284 Abs. 3 W.G. — §§ 250, 256 R.G.).  
Vorbereitung der Geld- oder Wertzeichenfälschung.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zum Zwecke einer Geldfälschung, einer Geldverringering oder einer Wertzeichenfälschung

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Geldfälschung, Geldverringering oder Wertzeichenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung von Papiergeld (§ 248) oder der in § 250 genannten Gegenstände bestimmten Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrücke gleich.

§ 253 (§ 152; § 3 Gef. v. 26. 5. 1885, § 24 SchaumwStG v. 9. 5. 1902, § 27 ZigarStG v. 3. 6. 1906, § 3 Gef. v. 2. 1. 1911, § 1498 R.W.D. v. 19. 7. 1911, § 356 W.G. v. 20. 12. 1911, § 177 BrMG. v. 26. 7. 1918 — §§ 163, 284 Abs. 4 W.G. — §§ 251, 257 R.G.).  
Einziehung.

Falsches oder verringertes Geld sowie die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen, Karten oder Marken (§§ 250, 251) sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

Das Gleiche gilt für Gerätschaften, Abdrücke und Papier der im § 252 bezeichneten Art.

Hat der Eigentümer des Geldes an der Geldfälschung oder Geldverringering nicht teilgenommen, so ist das Geld nur unbrauchbar zu machen.

Sind wegen Hinterziehung von Abgaben oder Gebühren Strafen verwirkt, so werden sie neben den in den §§ 250 bis 252 vorgesehenen Strafen verhängt.

### 16. Abschnitt.

#### Gemeingefährliche Handlungen. Störung des öffentlichen Verkehrs.

§ 254 (§§ 306 bis 308, 325 — § 189 Abs. 1, 2 W.G. — § 258 Abs. 1, 2 R.G.).  
Brandstiftung.

Wer fremde Gebäude, fremde zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Räumlichkeiten oder fremde Schiffe, Bergwerke, Waldungen,

Heiden, Felder, Moore oder Vorräte von Waren oder Bodenerzeugnissen in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eigene Sachen dieser Art in Brand setzt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt.

**§ 255** (§ 323 — § 191 Abs. 1 W.G. — § 275 Abs. 1 R.G.).

*Strandung.*

Wer ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**§ 256** (§ 265 — W.G. fehlt — § 259 R.G.).

*Versicherungsbetrug.*

Wer eine gegen Feuergefährdung versicherte Sache in der Absicht in Brand setzt, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in dieser Absicht ein Schiff, das versichert ist oder dessen Ladung oder Fracht versichert ist, zum Sinken oder Stranden bringt.

**§ 257** (§§ 311 bis 313, 325 — § 189 Abs. 1, 2 W.G. — § 260 Abs. 1 R.G.).

*Überschwemmung, Explosion.*

Wer eine Überschwemmung oder eine Explosion verursacht und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**§ 258** (§§ 324, 325 — § 192 Abs. 1 W.G. — § 261 Abs. 1 R.G.).

*Brunnenvergiftung.*

Wer Wasser, das zum Gebrauche von Menschen dient, in Brunnen, Leitungen oder Behältern vergiftet oder ihm Stoffe beimischt, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu zerstören, wird mit Zuchthaus bestraft.

**§ 259** (§ 315 Abs. 1, § 321 Abs. 1, § 322 Abs. 1, § 325 — § 183 Abs. 1, § 186 Abs. 1 W.G. — § 268 Abs. 1, § 274 Abs. 1 bis 3 R.G.).

*Störung der Betriebssicherheit einer Eisenbahn oder der Schifffahrt.*

Wer die Sicherheit des Betriebs einer Eisenbahn oder des Betriebs der Schifffahrt stört und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**§ 260** (§§ 305, 321 Abs. 1 — § 181 Abs. 1, § 182 W.G. — § 266 Abs. 1, § 267 Abs. 1 bis 3 R.G.).

*Störung der Verkehrssicherheit auf Straßen.*

Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf Straßen, Wegen oder Plätzen durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen oder Einrichtungen, die diesem Verkehr dienen, oder durch Bereiten von Hindernissen stört und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf Straßen, Wegen oder Plätzen auf andere Weise stört und dadurch das Leben eines anderen gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 261** (§§ 305, 321 Abs. 1, § 325 — § 181 Abs. 1 W.G. — § 266 Abs. 1, 2 R.G.).

*Beschädigung von Wasserbauten usw.*

Wer Wasserbauten, Wasserleitungen oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse beschädigt, zerstört oder beseitigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**§ 262** (§ 321 Abs. 1, § 325 — § 190 Abs. 1 W.G. — § 262 Abs. 1, 2 R.G.).

*Beseitigung von Sicherungsvorrichtungen in gefährlichen Betrieben.*

Wer in Bergwerken, Fabriken oder anderen ähnlichen Anlagen, deren Betrieb Gefahr für das Leben der Arbeiter mit sich bringt, eine der Sicherheit des Betriebs, insbesondere dem Schutze des Lebens der Arbeiter dienende Vorrichtung zerstört oder sonst unbrauchbar macht oder beseitigt oder außer Tätigkeit setzt und dadurch Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**§ 263** (§§ 307, 311, § 315 Abs. 2, § 321 Abs. 2, § 322 Abs. 2 — § 181 Abs. 1, § 183 Abs. 2, § 186 Abs. 2, § 189 Abs. 3, § 190 Abs. 1, § 191 Abs. 2, § 192 Abs. 2 W.G. — § 258 Abs. 3, § 260 Abs. 2, § 261 Abs. 2, § 262 Abs. 3, § 266 Abs. 3, § 267 Abs. 1 Satz 2, § 268 Abs. 2, § 274 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 275 Abs. 2 R.G.).

*Besonders schwere Fälle.*

In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Verbrechen gegen §§ 254, 255, 257 bis 259 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei Vergehen gegen § 260 Abs. 1, §§ 261, 262 Zuchthaus.

**§ 264** (§ 307 Nr. 1, §§ 311, 312, 315 Abs. 2, § 321 Abs. 2, § 322 Abs. 2, §§ 323, 324 — W.G. fehlt — § 276 R.G.).

*Todesfolge.*

Hat ein Verbrechen oder Vergehen gegen die §§ 254, 255, 257 bis 259, 260 Abs. 1, §§ 261, 262 den Tod eines Menschen zur Folge (§ 17), so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

**§ 265** (§§ 309, 311, 314, 316, 326 — § 181 Abs. 2, § 183 Abs. 3, § 189 Abs. 4, § 190 Abs. 2, § 191 Abs. 3, § 192 Abs. 3 W.G. — § 258 Abs. 4, § 260 Abs. 3, § 261 Abs. 3, § 266 Abs. 4, § 267 Abs. 4, § 268 Abs. 3, § 274 Abs. 4, § 275 Abs. 3 R.G.).

*Fahrlässige Begehung.*

Wer eine der in den §§ 254, 255, 257 bis 261 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 266** (§ 310 — W.G. fehlt — § 258 Abs. 5 R.G.).

*Freiwillige Schadensverhinderung.*

Die Strafe dessen, der freiwillig verhütet, daß aus der Tat ein Schaden entsteht, kann in den Fällen der §§ 254, 255, 257 bis 262, 265 nach freiem Ermessen gemildert werden; das Gericht kann auch von Strafe absehen.

**§ 267** (§ 297 — § 187 W.G. — § 277 R.G.).

*Schiffsgefährdung durch Roubervand.*

Wer, ohne daß entweder der Schiffer oder der Reeder darum weiß, oder wer als Schiffer gegen den Willen des Reeders Sachen an Bord eines deutschen

Seeschiffes bringt oder nimmt und dadurch Schiff oder Ladung der Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Einem deutschen Seeschiff steht ein ausländisches Seeschiff gleich, wenn es ganz oder zum Teil im Inland beladen worden ist.

**§ 268** (fehlt — § 184 *WG* — § 269 *RG*).

*Verhinderung des Betriebs einer Eisenbahn, der Post usw.*

Wer den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, der Post, einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anstalt oder einer staatlichen Anstalt, die der Landesverteidigung dient, dadurch verhindert oder stört, daß er Bestandteile oder Zubehör beschädigt, zerstört, beseitigt oder verändert, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

**§ 269** (§§ 317 bis 318 a — § 185 *WG* — § 270 *RG*).

*Verhinderung des Betriebs einer Telegraphenanlage usw.*

Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-, Fernsprech- oder Rohrpostanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Bestandteile oder Zubehör beschädigt, zerstört, beseitigt oder verändert, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 270** (fehlt — *WG* fehlt — § 272 *RG*).

*Vorsätzliches Herbeiführen gemeiner Not.*

Wer durch eine der in den §§ 268, 269 aufgeführten Handlungen gemeine Not herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

**§ 271** (§ 330 — § 195 *WG* — § 263 *RG*).

*Verletzung von Regeln der Baukunde.*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Baues gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde handelt und dadurch Gefahr für Menschenleben oder für die menschliche Gesundheit herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 272** (§§ 327, 328 — §§ 193, 194 *WG* — §§ 264, 265 *RG*).

*Verletzung von Schutzmaßnahmen gegen Seuchen.*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Schutzmaßregel verletzt, die durch Gesetz oder durch die zuständige Behörde angeordnet ist, um das Einschleppen oder Verbreiten einer übertragbaren menschlichen Krankheit oder einer Tier- oder Pflanzenseuche zu verhüten, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

**§ 273** (§ 329 — *WG* fehlt — § 273 *RG*).

*Nichterfüllung von Lieferungsverträgen.*

Wer einen mit einer Behörde geschlossenen Vertrag über Lieferung von Lebens- oder sonstigen Unterhaltungsmitteln nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt und dadurch die Abwendung oder die Beseitigung gemeiner Not verhindert, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

17. Abschnitt.

**Gemeinschädliches Verhalten.**

**§ 274** (fehlt — § 306 Nr. 3 *WG* — §§ 338, 417 *RG*).

*Sinnlose Trunkenheit.*

Wer sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn er eine Handlung begeht, wegen deren er nicht bestraft werden kann, weil er infolge der Trunkenheit nicht zurechnungsfähig war.

Ist der Täter schon früher wegen sinnloser Trunkenheit oder wegen strafbarer Ausschreitungen im Trunke verurteilt worden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

**§ 275** (§ 361 Nr. 10, Abs. 2 — § 306 Nr. 1 *WG* — § 339 *RG*).

*Verletzung der Unterhaltspflicht.*

Wer sich böswillig einer gesetzlichen Unterhaltspflicht derart entzieht, daß der Unterhaltsberechtigte in Not gerät oder aus fremden Mitteln unterstützt werden muß, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**§ 276** (§ 361 Nr. 4, 9 — § 305 Nr. 2, § 306 Nr. 2 *WG* — § 423 *RG*).

*Nichthindern von Straftaten.*

Wer es vorsätzlich unterläßt oder wer es fahrlässig unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterläßt, Kinder oder Jugendliche, die unter seiner Aufsicht stehen und zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören, von der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die von dem Kind oder dem Jugendlichen begangene Tat nur auf Antrag zu verfolgen ist.

**§ 277** (§ 361 Nr. 3 — § 305 Nr. 1 *WG* — § 340 *RG*).

*Landstreifen.*

Wer aus Arbeitsfurchen oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Lang zu ungeordnetem Leben mittellos im Lande umherzieht oder sich fortgesetzt an einem Orte mittellos und ohne festes Unterkommen umhertreibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.



Ebenso werden bestraft Personen, die bandenmäßig aus Arbeitsfcheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben im Lande umherziehen, auch wenn sie nicht mittellos sind.

**§ 278** (§ 361 Nr. 7 — § 305 Nr. 3 WC — § 419 Abs. 1 RG).  
*Arbeitsweigerung.*  
Wer aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird und sich aus Arbeitsfcheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

**§ 279** (§ 361 Nr. 4 — § 305 Nr. 2 WC — § 341 RG).  
*Betteln.*  
Wer bettelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.  
Hat der Täter in einer Notlage gehandelt, die nicht auf Arbeitsfcheu oder Niederlichkeit zurückzuführen ist, so kann von Strafe abgesehen werden.  
Wer gewerbsmäßig bettelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**§ 280** (§ 361 Nr. 6 — § 305 Nr. 5 WC — § 420 Abs. 1, 3 RG).\*)  
*Gewerbsunzucht.*  
Eine Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie die zur Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Vorschriften übertritt.

Die Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Soweit die Reichsregierung Vorschriften nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen werden.

**§ 281** (§ 362 Abs. 2 — § 310 Abs. 2 WC — §§ 342, 419 Abs. 2, § 420 Abs. 2 RG).  
*Arbeitshaus.*

In den Fällen der §§ 274 bis 280 kann neben Gefängnis von mindestens zwei Wochen auf Arbeitshaus erkannt werden, in den Fällen des § 276 jedoch nur, wenn die von dem Kinde oder dem Jugendlichen begangene Tat mit Arbeitshaus bedroht ist.

In den Fällen des § 280 kann die Landespolizeibehörde die Verurteilte statt in einem Arbeitshaus in einem Asyl unterbringen.

### 18. Abschnitt.

#### Tötung.

**§ 282** (§§ 212 bis 215 — §§ 213, 214 WC — § 279 RG).  
*Totschlag.*  
Wer einen anderen tötet, wird mit Zuchthaus bestraft.  
In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

\*) Die Vorschrift ist hier nur einstweilen in dieser Gestalt eingestellt. Ob und nach welcher Richtung sich das künftige Strafgesetzbuch mit der Gewerbsunzucht zu befassen hat, wird von den Ergebnissen abhängen, zu denen die schwebenden Erörterungen über die Neuregelung der Prostitutionsfrage gelangen.

**§ 283** (§ 211 — § 212 WC — § 280 RG).  
*Mord.*  
Wer einen anderen mit Überlegung tötet, wird mit dem Tode bestraft.

**§ 284** (§ 216 — § 215 WC — § 281 RG).  
*Tötung auf Verlangen.*  
Wer einen anderen auf sein ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.  
Der Versuch ist strafbar.

**§ 285** (§ 217 — § 216 WC — § 282 RG).  
*Kindstötung.*  
Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 286** (§§ 218 bis 220 — § 217 WC — § 283 RG).  
*Abtreibung.*  
Eine Schwangere, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der die Frucht einer Schwangeren im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet; der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter ohne Einwilligung der Schwangeren, so ist die Strafe Zuchthaus; die gleiche Strafe trifft den, der die Tat gegen Entgelt begeht oder einer Schwangeren zur Tötung ihrer Frucht dadurch Beihilfe leistet, daß er ihr gegen Entgelt die Mittel oder Gegenstände zur Tötung der Frucht beschafft.

**§ 287** (fehlt — WC fehlt — § 284 RG).  
*Ankündigung von Abtreibungsmitteln.*  
Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Abtreibung (§ 286) ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Weise seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet.

**§ 288** (fehlt — WC fehlt — RG fehlt).  
*Tötung der Frucht zur Rettung der Mutter.*  
Wer gegen den Willen einer Schwangeren ihre Frucht oder ihr in der Geburt begriffenes Kind tötet, um von ihr eine nicht anders abwendbare schwere Gefahr für Leben oder Gesundheit abzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 289 (§ 221 — § 218 B.C. — § 285 R.C.).

*Aussetzung.*

Wer einen anderen aussetzt und dadurch in hilflose Lage bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme er zu sorgen hat, in hilfloser Lage läßt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§ 290 (§ 222 — § 219 B.C. — § 286 R.C.).

*Fahrlässige Tötung.*

Wer fahrlässig den Tod eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Vorschriften der §§ 83, 86 über Einziehung sind anwendbar.

§ 291 (fehlt — B.C. fehlt — § 415 Nr. 2 R.C.).

*Unterlassene Lebensrettung.*

Wer es unterläßt, einen anderen aus einer Lebensgefahr zu retten, obwohl er ihn ohne erhebliche Gefahr für sein eigenes Leben oder seine eigene Gesundheit retten kann, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Tat ist nur strafbar, wenn der Gefährdete in der Gefahr sein Leben verloren oder eine schwere Körperverletzung (§ 294) erlitten hat.

19. Abschnitt.

**Körperverletzung.**

§ 292 (§§ 223, 228 — § 227 B.C. — § 287 R.C.).

*Körperverletzung.*

Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

§ 293 (§ 223 a Abs. 1, § 228 — § 228 B.C. — § 288 R.C.).

*Gefährliche Körperverletzung.*

Wer eine Körperverletzung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Körper oder die körperliche oder geistige Gesundheit des Verletzten schwer zu schädigen, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 294 (§ 223 a Abs. 1, §§ 224, 228 — § 229 Abs. 1, 2 B.C. — § 289 R.C.).

*Schwere Körperverletzung.*

Hat die Körperverletzung eine schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge (§ 17), so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Ist der Verletzte im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte lange und bedeutend beeinträchtigt worden, in gefährliche und langdauernde Krankheit verfallen oder ist er lebensgefährlich verletzt worden (§ 17), so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 295 (§ 225 — § 229 Abs. 3 B.C. — § 290 R.C.).

*Abtötliche Herbeiführung einer schweren Körperverletzung.*

Wer durch eine Körperverletzung absichtlich herbeiführt, daß der Verletzte im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte lange und bedeutend beeinträchtigt wird oder in gefährliche und langdauernde Krankheit verfällt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 296 (§§ 226, 228 — § 230 B.C. — § 291 R.C.).

*Todesfolge.*

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge (§ 17), so ist die Strafe Zuchthaus.

§ 297 (§ 223 a Abs. 2, § 228 — B.C. fehlt — § 292 R.C.).

*Körperverletzung gegen Kinder, Jugendliche oder Wehrlose.*

Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, in grausamer Weise oder in der Absicht, sie zu quälen, körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird, soweit nicht die §§ 294 bis 296 schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer die Tat fortgesetzt begeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 298 (§§ 227, 228 — § 231 B.C. — § 294 R.C.).

*Raushandel.*

Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff eine schwere Körperverletzung (§ 294) oder der Tod eines anderen verursacht wird.

Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden war, ist straffrei.

§ 299 (§ 367 Nr. 10 — § 306 Nr. 9, § 310 Abs. 3 B.C. — § 412 Nr. 3 R.C.).

*Waffengebrauch bei Schlägereien.*

Wer bei einer Schlägerei oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers bedient, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden war, ist straffrei.

Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehört.

§ 300 (§ 230 Abs. 1 — § 232 Abs. 1 B.C. — § 295 R.C.).

*Fahrlässige Körperverletzung.*

Wer fahrlässig eine Körperverletzung begeht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Die Vorschriften der §§ 83, 86 über Einziehung sind anwendbar.

§ 301 (§§ 232, 230 Absf. 2 — §§ 233, 232 Absf. 2 WC — § 296 RG).

*Strafantrag.*

In den Fällen der §§ 292, 300 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt; eines Antrags bedarf es nicht, wenn die Tat in oder bei Ausübung eines Amtes oder in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes begangen worden ist.

Ist die Tat gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

Ist die Tat gegen einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf den Beruf begangen, so können auch ihre Vorgesetzten den Antrag stellen.

Hat bei einem Wechsel von Körperverletzungen oder Beleidigungen und Körperverletzungen, die im Zusammenhange stehen, ein Teil Bestrafung beantragt, so kann der andere Teil den Antrag auf Bestrafung bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz stellen, auch wenn die Antragsfrist (§ 39) bereits abgelaufen ist. Nach der Verkündung kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

## 20. Abschnitt.

### Zweikampf.

§ 302 (§ 205 — § 220 Absf. 1, 3 WC — § 297 RG).

*Zweikampf.*

Der Zweikampf mit tödlichen Waffen wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat einer der Gegner den Zweikampf freventlich verschuldet, so trifft ihn Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 303 (§ 206 — § 221 WC — § 298 RG).

*Todesfolge.*

Hat der Zweikampf den Tod des Gegners zur Folge (§ 17), so ist die Strafe Einschließung nicht unter fünf Jahren.

Hat der Täter den Zweikampf freventlich verschuldet, so trifft ihn Gefängnis von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

§ 304 (§ 209 — § 225 WC — § 299 RG).

*Straflosigkeit der Kartellträger usw.*

Kartellträger, die ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Mitglieder eines Ehrengerichts, Sekundanten sowie die zugezogenen Zeugen und Ärzte sind straffrei.

§ 305 (§ 207 — § 222 WC — § 301 RG).

*Übertretung der Kampfregeln.*

Wer bei einem Zweikampf den Gegner durch vorsätzliche Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Kampfregeln tötet oder körperlich verletzt, wird, soweit nicht die §§ 302, 303 schwerere Strafe androhen, nach den Vorschriften über Tötung oder Körperverletzung bestraft.

§ 306 (§§ 201, 204 — §§ 223, 224 Absf. 2 WC — § 302 RG).

*Herausforderung zum Zweikampf.*

Wer einen anderen zum Zweikampf herausfordert oder eine Herausforderung zum Zweikampf annimmt, wird mit Einschließung bis zu einem Jahre bestraft.

Hat der Herausfordernde oder der Annehmende die Herausforderung freventlich verschuldet, so trifft ihn Gefängnis bis zu einem Jahre.

Die Herausforderung und die Annahme werden straflos, wenn einer der Gegner den Zweikampf vor Beginn freiwillig aufgibt.

§ 307 (§ 210 — § 226 WC — § 303 RG).

*Anreizung zum Zweikampf.*

Wer einen anderen dadurch, daß er ihm Verachtung bezeigt oder androht, oder in ähnlicher Weise zu einem Zweikampf mit einem Dritten anreizt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich einem anderen Verachtung bezeigt, weil dieser eine Herausforderung zum Zweikampf unterlassen oder nicht angenommen hat.

## 21. Abschnitt.

### Verletzung der persönlichen Freiheit oder Sicherheit.

§ 308 (§ 239 — § 239 WC — § 309 RG).

*Freiheitsberaubung.*

Wer einen anderen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§ 309 (§§ 236, 238 — §§ 236, 238 WC — §§ 305, 307 RG).

*Frauenraub.*

Wer eine Frau wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, oder wer eine Frau entführt, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geisteschwäche oder aus anderen Gründen zum Widerstand unfähig ist, wird, wenn er beabsichtigt, die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

Beabsichtigt der Entführer, die Entführte zur Unzucht zu bringen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Geirater der Entführer die Entführte, so wird die Tat straflos. Dies gilt nicht, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

§ 310 (§§ 123, 124 — § 242 WC — § 312 RG).

*Haustriebsbruch.*

Wer in eine Wohnung, einen Geschäftsraum oder ein befriedetes Besitztum, in ein Schiff oder in einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt ist, gegen den Willen des Berechtigten eindringt oder, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

**§ 311** (§ 241 — § 241 *WG* — § 311 *RG*).

*Bedrohung.*

Wer einen anderen durch Drohung mit einem Verbrechen oder einer Gewalttat in Schrecken oder schwere Sorge versetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 312** (§ 240 — § 240 *WG* — § 310 *RG*.)<sup>\*</sup>

*Nötigung.*

Wer durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen anderen durch Drohung mit einer Strafanzeige oder anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstößenden Zumutung zu fügen.

Der Versuch ist strafbar.

**§ 313** (fehlt — *WG* fehlt — *RG* fehlt).

*Eigenmächtige Heilbehandlung.*

Wer einen anderen gegen seinen Willen zu Heilzwecken behandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafe tritt auch dann ein, wenn der Täter fahrlässig angenommen hat, daß der andere mit der Behandlung einverstanden war.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

22. Abschnitt.

**Sittlichkeitsverbrechen.**

**§ 314** (§ 177 — § 243 *WG* — § 313 *RG*).

*Unzucht.*

Wer eine Frau durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, den außerehelichen Beischlaf zu dulden, wird mit Zuchthaus bestraft.

**§ 315** (§ 176 Nr. 2, Abs. 2 — § 244 Nr. 2 *WG* — § 314 *RG*).

*Schändung.*

Wer eine Frau, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geisteschwäche oder aus anderen Gründen zum Widerstand unfähig ist, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bestraft.

<sup>\*</sup>) Bei der Fassung der §§ 312, 370 ist davon ausgegangen, daß eine Sonderregelung auf dem Gebiete des Arbeiterrechts die Anwendung der bezeichneten Vorschriften auf gewerbliche Lohnkämpfe entweder ganz ausschließen und durch Sondervorschriften ersetzen oder doch je nach Bedürfnis durch Sondervorschriften erweitern oder einschränken wird. (Näheres zu vergl. in der Denkschrift bei den Abschnitten 16, 21 und 29 des Besonderen Teils des Ersten Buches.)

**§ 316** (§ 179 — § 246 *WG* — § 315 *RG*).

*Erleichterung des Beischlafs.*

Wer eine Frau dadurch zum außerehelichen Beischlaf bestimmt, daß er einen Irrtum erregt oder benützt, in dem sie den Beischlaf für ehelich hält, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

**§ 317** (§ 182 — § 248 *WG* — § 316 *RG*).

*Verführung.*

Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Geirartet der Verführer die Verführte, so wird die Tat straflos. Dies gilt nicht, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

**§ 318** (fehlt — *WG* fehlt — *RG* fehlt).

*Nötigung wirtschaftlich Abhängiger zum Beischlaf.*

Wer eine Frau durch Mißbrauch ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum außerehelichen Beischlaf nötigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Geirartet der Täter die Frau, so wird die Tat straflos. Dies gilt nicht, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

**§ 319** (§ 173 — § 249 *WG* — § 317 *RG*).

*Blutschande.*

Wer mit einem Verwandten absteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer mit einem Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Ebenso werden bestraft Geschwister sowie Verschwägerete auf- und absteigender Linie, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

Verwandte und Verschwägerete absteigender Linie, die zur Zeit der Tat noch jugendlich waren, sind straffrei.

**§ 320** (§ 176 Nr. 1, Abs. 2 — § 244 Nr. 1 *WG* — § 318 *RG*).

*Nötigung zur Unzucht.*

Wer eine Frau durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, eine unzüchtige Handlung zu dulden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 321** (§ 176 Nr. 3, Abs. 2 — § 244 Nr. 3 *WG* — § 319 *RG*).

*Unzucht mit Kindern.*

Wer mit einem Kinde eine unzüchtige Handlung vornimmt oder es bestimmt, eine unzüchtige Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 322** (§ 173 — § 245 *WG* — § 320 *RG*).

*Todesfolge.*

Hat ein Verbrechen der §§ 314, 315, 320, 321 den Tod der Frau oder des Kindes zur Folge (§ 17), so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

§ 323 (§ 174 Nr. 1 — § 247 Nr. 1 W.G. — § 321 Nr. 1, 2 R.G.).

Unzucht mit minderjährigen Minderjährigen usw.

Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern und Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, die mit ihren minderjährigen Kindern, Stiefkindern, Enkeln oder Pflegebefohlenen eine unzüchtige Handlung vornehmen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso werden bestraft Geistliche, Lehrer oder Erzieher, die mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen eine unzüchtige Handlung vornehmen.

§ 324 (§ 174 Nr. 2, 3 — § 247 Nr. 2, 3 W.G. — § 321 Nr. 3, 4 R.G.).

Unzucht unter Mißbrauch der Amtsgewalt.

Ein Beamter, der mit einer seiner Obhut anvertrauten Person oder der mit einer Person unter Mißbrauch ihrer durch die Amtsgewalt begründeten Abhängigkeit eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in Gefangenen- oder anderen Verwahrungsanstalten, in Erziehungs- oder Besserungsanstalten, in Anstalten für Kranke oder Hilfsbedürftige angestellt oder beschäftigt oder als Inhaber daran beteiligt ist und mit jemandem, der in die Anstalt aufgenommen ist und unter seiner Aufsicht oder Obhut steht, eine unzüchtige Handlung vornimmt.

§ 325 (§ 175 — § 250 Abs. 1 bis 3, § 255 W.G. — § 322 R.G.).

Unzucht zwischen Männern.

Männer, die miteinander eine beischlafähnliche Handlung vornehmen, werden mit Gefängnis bestraft.

Ein Volljähriger, der die Tat unter Verführung eines Jugendlichen begeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Tat unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begeht.

Gleiche Strafe (Abs. 2) trifft den, der die Tat gewerbsmäßig begeht.

Wer sich in der Absicht, aus dem Unzuchtsbetrieb ein Gewerbe zu machen, zu der Tat anbietet oder bereit erklärt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

In den Fällen der Abs. 2 bis 4 kann Aufenthaltverbot neben Gefängnis zugelassen werden.

§ 326 (§ 175 — § 250 Abs. 4 W.G. — § 323 R.G.).

Unzucht mit Tieren.

Wer mit einem Tiere eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 327 (§ 183 — § 256 W.G. — § 330 R.G.).

Öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen.

Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung in einer Weise vornimmt, die geeignet ist, Argernis zu erregen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 328 (§ 184 Nr. 1, 2, 4, Abs. 2, § 184 a — § 257 Nr. 1, 2, 4 W.G. — § 331 R.G.).

Unzüchtige Schriften, Abbildungen usw.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer eine unzüchtige Schrift, Abbildung oder Darstellung feilhält, verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt, einführt, vorrätig hält, ankündigt oder anpreist, oder wer sie an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt oder anschlägt;
2. wer eine Schrift, Abbildung oder Darstellung, die unzüchtig ist oder doch das Schamgefühl gröblich verletzt, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt anbietet oder überläßt;
3. wer öffentlich eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

§ 329 (§ 184 Nr. 3, Abs. 2 — § 257 Nr. 3 W.G. — § 332 R.G.).

Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauche.

Wer Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt.

23. Abschnitt.

Kuppelei. Mädchenhandel. Zuhälterei.

Kuppelei.

§ 330 (§ 180 Satz 1 — § 251 Abs. 1 W.G. — § 324 Satz 1 R.G.).

Kuppler ist, wer durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet.

§ 331 (§ 180 — § 251 W.G. — § 324 R.G.).

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz kuppelt, wird mit Gefängnis bestraft.

Das Gewähren von Wohnung an eine Frau, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wird auf Grund dieser Vorschrift nur bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Frau oder ein Anwerben oder Anhalten der Frau zur Unzucht verbunden ist.

§ 332 (§ 181 Nr. 1, Abs. 2 — § 253 Nr. 2 W.G. — § 325 R.G.).

Wer mit hinterlistigen Kunstgriffen kuppelt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 333 (§ 181 Nr. 2, Abs. 2, 3 — § 252 WG — § 326 RG).

Wer seine Ehefrau verkuppelt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso werden bestraft Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern und Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, die ihre Kinder, Stiefkinder, Enkel oder Pflegebefohlenen verkuppeln, sowie Geistliche, Lehrer und Erzieher, die ihre Schüler oder Zöglinge verkuppeln.

§ 334 (§ 48 Gef. v. 9. 6. 97 — § 253 Nr. 1 WG — § 327 RG).

Mädchenhandel.

Wer ein Gewerbe daraus macht, Frauen der Unzucht zuzuführen oder die Zuführung zu fördern, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Frau unter arglistiger Verschweigung seiner Absicht, sie der gewerbmäßigen Unzucht zuzuführen, zum Verlassen des Inlandes bestimmt, oder wer eine solche Tat fördert.

§ 335 (§ 181 a — § 254 WG — § 329 Abs. 1 RG).

Zuhälterei.

Ein Mann, der sich von einer Frau, die gewerbmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder zum Teil unterhalten läßt oder eine solche Frau gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz bei Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes schützt oder fördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 336 (§§ 180, 181, 181 a Abs. 3; § 48 Gef. v. 9. 6. 97 — § 255 WG — §§ 328, 329 Abs. 2 RG).

Aufenthaltsverbot. Arbeitshaus.

Bei Ruppelei, Mädchenhandel und Zuhälterei kann Aufenthaltsverbot neben Gefängnis zugelassen werden. Gegen Zuhälter kann neben Gefängnis auf Arbeitshaus erkannt werden.

## 24. Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen gegen Ehe und Elternrechte.

§ 337 (§ 171 — § 179 WG — § 336 RG).

Doppelsehe.

Wer eine Ehe schließt, trotzdem er verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer mit jemandem eine Ehe schließt, trotzdem dieser verheiratet ist.

Die Verjährung ruht bis zu dem Tage, an dem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

§ 338 (§ 170 — § 178 WG — § 335 RG).

Ehebetrug.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Ehegeschließenden arglistig eine Tatsache verschweigt, welche die Ehe nichtig oder anfechtbar macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen anderen durch eine arglistige Täuschung, auf Grund deren die Ehe angefochten werden kann, dazu bestimmt, mit ihm die Ehe zu schließen.

Die Tat wird nur verfolgt, wenn die Ehe auf Grund der verschwiegenen Tatsache oder der Täuschung für nichtig erklärt worden ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Antragsfrist beginnt, sobald der Berechtigte von der Nichtigkeitserklärung der Ehe Kenntnis erlangt hat. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 339 (§ 172 — § 180 WG — § 337 RG).

Ehebruch.

Ein Ehegatte, der die Ehe bricht, und sein Mitschuldiger werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Tat wird nur verfolgt, wenn die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden worden ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Antragsfrist beginnt, sobald der Berechtigte von der Scheidung der Ehe Kenntnis erlangt hat. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Mit dem Tode des verletzten Ehegatten erlischt das Antragsrecht.

War zur Zeit der Tat die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben, so kann von Strafe abgesehen werden.

§ 340 (§ 235 — § 235 WG — § 304 RG).

Verletzung der elterlichen Gewalt usw.

Wer einen Minderjährigen dem entzieht, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 341 (§§ 237, 238 — §§ 237, 238 WG — §§ 306, 307 RG).

Entführung.

Wer eine unverheiratete Minderjährige mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung dessen, dem die Sorge für die Person der Minderjährigen zusteht, in der Absicht entführt, sie zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beabsichtigt der Entführer, die Entführte zur Unzucht zu bringen, so ist die Strafe Gefängnis, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Heiratet der Entführer die Entführte, so wird die Tat straflos. Dies gilt nicht, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

§ 342 (§ 169 — § 177 WG — § 333 RG).

Personenstands Fälzung.

Wer den Personenstand eines anderen fälscht oder unterdrückt, insbesondere ein Kind unterschreibt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

25. Abschnitt.

**Beleidigung.**

**§ 343** (§§ 185, 186 — § 259 *WG* — § 343 *RG*).

*Beleidigung.*

Wer einen anderen beleidigt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

**§ 344** (§§ 186, 192 — § 260 *Abf.* 1 *WG* — § 344 *RG*).

*Wahrheitsbeweis.*

Die Behauptung oder Mitteilung einer ehrenrührigen Tatsache, die erweislich wahr ist, ist als Beleidigung nur strafbar, soweit sich aus der Form oder den Umständen, unter denen die Äußerung geschah, ergibt, daß der Täter in der Absicht der Beleidigung gehandelt hat.

**§ 345** (§ 193 — § 263 *WG* — § 345 *RG*).

*Wahrnehmung berechtigter Interessen.*

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen sowie Äußerungen, die zur Erfüllung von Rechtspflichten, zur Ausübung rechtlicher Befugnisse oder zur Wahrnehmung von Rechten gemacht werden, und ähnliche Rundgebungen sind straflos.

Das Gleiche gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung berechtigter eigener oder ihn nahe angehender fremder Interessen handelt. Auch Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen sind straflos, wenn der Täter sich nachweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Äußerung befunden hat.

Die Rundgebung ist jedoch insoweit strafbar, als sich aus der Form oder den Umständen, unter denen sie geschah, ergibt, daß der Täter in der Absicht der Beleidigung gehandelt hat.

**§ 346** (§ 187 — § 261 *Satz* 1 *WG* — § 346 *Abf.* 1 *RG*).

*Verleumdung.*

Wer wissentlich der Wahrheit zuwider über einen anderen eine ehrenrührige Tatsache behauptet oder mitteilt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

**§ 347** (§ 189 *Abf.* 1, 2 — § 262 *WG* — § 347 *RG*).

*Beschimpfung des Andenkens Verstorbener.*

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch herabsetzt, daß er ihn böswillig beschimpft oder wissentlich der Wahrheit zuwider über ihn eine ehrenrührige Tatsache behauptet oder mitteilt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 348** (§ 190 — § 260 *Abf.* 3 *WG* — § 348 *RG*).

*Vorwurf einer Straftat.*

Die Behauptung oder Mitteilung, daß jemand etwas Strafbares begangen habe, gilt als erwiesen, wenn er wegen der Tat rechtskräftig verurteilt ist. Ist

er rechtskräftig freigesprochen, weil er die Tat nicht begangen habe oder nicht überführt sei, so gilt die Behauptung oder Mitteilung als widerlegt.

**§ 349** (§§ 194, 189 *Abf.* 3, §§ 196, 198 — § 264 *Abf.* 1, 2, § 265 *WG* — § 349 *RG*).

*Strafantrag.*

Die Beleidigung (§§ 343, 346, 347) wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Im Falle des § 347 steht das Antragsrecht dem Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen und, wenn er weder Ehegatten noch Kinder hat oder wenn Ehegatte und Kinder vor Ablauf der Antragsfrist sterben, seinen Eltern, Großeltern, Enkeln und Geschwistern zu. Mit dem Tode des Antragsberechtigten erlischt das Antragsrecht.

Ist die Beleidigung gegen eine Behörde oder einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf den Beruf begangen, so können auch ihre Vorgesetzten den Antrag stellen.

Bei einem Wechsel von Beleidigungen, die im Zusammenhange stehen, gelten die Vorschriften des § 301 *Abf.* 4 entsprechend.

**§ 350** (§ 197 — § 264 *Abf.* 3 *WG* — § 350 *RG*).

*Ermächtigung zur Strafverfolgung.*

Eine Beleidigung des Reichstags, des Reichsrats, eines Landtags oder einer anderen deutschen politischen Körperschaft wird nur mit deren Ermächtigung verfolgt.

**§ 351** (§ 200 — § 266 *WG* — § 351 *RG*).

*Urteilsbekanntmachung.*

Bei Verurteilungen wegen Beleidigung (§§ 343, 346, 347) kann dem Antragsteller (§ 349) auf Verlangen gestattet werden, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

Ist die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt, so ist auf Verlangen des Antragstellers anzuordnen, daß das Urteil, und zwar mindestens der verfügende Teil, durch öffentliche Blätter bekanntgemacht wird; die Bekanntmachung hat, wenn möglich, durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, in demselben Teile und mit der gleichen Schrift zu geschehen wie der Abdruck der Beleidigung.

Wird die Bekanntmachung gestattet oder angeordnet, so ist der Verletzte auf Verlangen des Antragstellers in dem verfügenden Teil des Urteils zu bezeichnen.

Dem Antragsteller ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Urteils auf Kosten des Verurteilten zu erteilen.

**§ 352** (§ 32 *Abf.* 1 — § 261 *Satz* 2 *WG* — § 84 *Abf.* 3 in Verbindung mit § 346 *Abf.* 2 *RG*).

*Nebenstrafen.*

Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nur bei Verleumdung (§ 346) aberkannt werden.

26. Abschnitt.

**Verletzung fremder Geheimnisse.**

§ 353 (fehlt — WC fehlt — § 352 AC).

*Öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten.*

Wer über Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens eines andern, die das öffentliche Interesse nicht berühren, eine ehrenrührige Tatsache öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen behauptet oder mittheilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Der Antrag muß sich auf das Verlangen einer Bestrafung wegen dieses Vergehens beschränken. Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann Bestrafung wegen Beleidigung nicht mehr beantragt werden.

Eine Beweisaufnahme über die Wahrheit der Behauptung oder Mitteilung ist unzulässig.

Die Vorschriften des § 351 über die Urteilsbekanntmachung finden Anwendung.

§ 354 (§ 299 — § 267 WC — § 353 AC).

*Verletzung des Briefgeheimnisses.*

Wer den Verschluss eines nicht zu seiner Kenntnis bestimmten Briefes oder anderen Schriftstücks unbefugt öffnet, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, von einem nicht für ihn bestimmten Schriftstück Kenntnis zu nehmen, einen anderen Verschluss, unter dem das Schriftstück aufbewahrt wird, unbefugt öffnet.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

§ 355 (§ 300 — § 268 WC — § 354 AC).

*Verrat von Privatgeheimnissen.*

Ein Beamter, der ohne besondere Befugnis ein Privatgeheimnis offenbart, das ihm kraft seines Amtes anvertraut oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Personen bestraft, die berufsmäßig die Heilkunde, die Krankenpflege, die Geburtshilfe oder das Apothekergewerbe betreiben oder in Rechtsangelegenheiten beraten, vertreten oder verteidigen, sowie ihre berufsmäßigen Gehilfen, wenn sie ohne besondere Befugnis ein Privatgeheimnis offenbaren, das ihnen kraft ihres Berufs oder ihrer Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden ist.

Die Offenbarung ist nicht rechtswidrig, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erforderlich war, vorausgesetzt, daß dabei die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig berücksichtigt worden sind.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 356 (§ 32 Abs. 1 — § 45 Abs. 2 WC — § 84 Abs. 3 AC).

*Nebenstrafen.*

Bei Vergehen gegen Vorschriften dieses Abschnitts dürfen die bürgerlichen Ehrenrechte neben Gefängnis nicht aberkannt werden.

27. Abschnitt.

**Sachbeschädigung.**

§ 357 (§ 303 — §§ 289, 292 WC — § 363 AC).

*Sachbeschädigung.*

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

§ 358 (§§ 168, 304 — § 290 WC — § 364 AC).

*Gemeinschaftliche Sachbeschädigung.*

Wer

eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft bildet oder dem Gottesdienst gewidmet ist,

ein Grab, eine andere Beisetzungsstätte oder ein Grabmal,

ein öffentliches Denkmal oder ein Erzeugnis der Natur oder menschlicher Tätigkeit, das von einer zuständigen Behörde als wissenschaftlich, künstlerisch oder landschaftlich wertvoll unter Schutz gestellt worden ist,

einen künstlerischen, wissenschaftlichen oder gewerblichen Gegenstand, der in einer öffentlichen Sammlung aufbewahrt wird oder öffentlich aufgestellt ist,

einen Gegenstand, der zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dient,

beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

28. Abschnitt.

**Diebstahl. Unterschlagung.**

§ 359 (§§ 242, 248 — § 269 WC — § 355 AC).

*Diebstahl.*

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.



**§ 360** (§ 243 Nr. 1, 2, 4, Abs. 2 — § 270 Nr. 1 bis 4 WGG — § 356 Nr. 1 bis 4 RG).  
*Schwerer Diebstahl.*

Wegen schweren Diebstahls wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft:

1. wer aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist;
2. wer eine Sache von hohem Werte, insbesondere von hohem künstlerischen, wissenschaftlichen oder gewerblichen Werte, aus einer Sammlung stiehlt, die der Allgemeinheit gewidmet ist;
3. wer aus Räumen oder Beförderungsmitteln eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmens, insbesondere einer Eisenbahn oder der Post, eine Sache stiehlt, die dem Unternehmen zur Beförderung anvertraut ist oder die ein Reisender mit sich führt oder bei sich trägt;
4. wer eine Sache aus einem verschlossenen Behältnis stiehlt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

**§ 361** (§ 243 Nr. 2, 3, 5, 7, Abs. 2 — § 270 Nr. 4, 5 WGG — § 356 Nr. 4 bis 6 RG).  
*Einbruch. Bewaffneter Diebstahl.*

Wegen Einbruchs wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer stiehlt, indem er in ein Gebäude oder eine Wohnung, einen Geschäftsraum, ein Schiff oder einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, sich einschleicht oder mit falschen Schlüsseln oder Dietrichen oder sonstigen nicht zur ordnungsmäßigen Eröffnung bestimmten Werkzeugen eindringt.

Ebenso wird bestraft, wer bei einem Diebstahl Waffen, andere Werkzeuge oder Betäubungsmittel bei sich führt, die dazu dienen sollen, einen persönlichen Widerstand zu überwinden.

Wer die Tat zur Nachtzeit begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 362** (§ 243 Nr. 6 — § 270 Nr. 6, 7 WGG — § 356 Nr. 7, 8 RG).  
*Gewerbmäßiger Diebstahl.*

Wer gewerbmäßig stiehlt, wird bestraft

für einen einfachen Diebstahl mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren,

für einen schweren Diebstahl mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren,

für einen Einbruch oder bewaffneten Diebstahl mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

**§ 363** (fehlt — § 269 Abs. 1 Satz 2 WGG — § 357 RG).  
*Arbeitshaus.*

Bei Diebstahl kann neben Gefängnis auf Arbeitshaus erkannt werden.

**§ 364** (§§ 246, 248 — § 271 WGG — § 358 RG).  
*Unterschlagung.*

Wer eine fremde bewegliche Sache, die sich nicht im Gewahrsam eines anderen befindet, sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

**§ 365** (§ 247 — § 273 WGG — § 359 RG).  
*Haus- und Familiendiebstahl.*

Wer Diebstahl oder Unterschlagung gegen einen Angehörigen oder gegen seinen Vormund, Pfleger oder Erzieher begeht, wird nur auf Antrag verfolgt. Das Gleiche gilt, wenn der Täter einer Person, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder seinem Lehrherrn Sachen von geringem Werte stiehlt oder unterschlägt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Wer Diebstahl oder Unterschlagung gegen seinen Ehegatten begeht, ist straffrei.

**§ 366** (§§ 248 a, 370 Nr. 5 — § 272 WGG — §§ 360, 421 Nr. 1 RG).  
*Entwendung.*

Wer aus Not Sachen von geringem Wert entwendet oder unterschlägt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel oder Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von geringem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Wer die Tat gegen seinen Ehegatten oder einen Verwandten absteigender Linie begeht, ist straffrei.

**§ 367** (§ 291 — § 154 WGG — § 362 RG).  
*Zueignung von Munition.*

Wer Munition, die bei militärischen Übungen verschossen worden ist, oder Teile davon sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

**§ 368** (fehlt — WGG fehlt — § 373 RG).  
*Arglistige Entziehung von Sachen.*

Wer in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eine fremde Sache einem anderen dauernd entzieht, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

## 29. Abschnitt.

### Raub. Erpressung.

**§ 369** (§§ 249 bis 252, 255, 256 — § 274 WGG — § 361 RG).  
*Raub.*

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen eine fremde be-

wegliche Sache in der Absicht wegnimmt oder abnötigt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer, bei der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, die er sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen beabsichtigte, auf frischer Tat betroffen, Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Hat die Tat den Tod eines Menschen zur Folge (§ 17), so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

**§ 370** (§§ 253, 254, 256 — § 275 *WG* — § 365 *RG* \*).

*Erpressung.*

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemanden durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen oder durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

30. Abschnitt.

**Wucher.**

**§ 371** (§§ 302 a bis d — § 302 *WG* — § 381 *RG*).

*Geldwucher.*

Wer die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten in bezug auf ein Darlehn oder ein sonstiges Rechtsgeschäft, das der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen oder der Stundung einer Geldforderung dienen soll, Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich eine wucherische Forderung aus einem solchen Rechtsgeschäft erwirbt und zu verwerten sucht.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

*Sachwucher.*

**§ 372** (§ 302 e — § 303 *WG* — § 382 *RG*).

Wer die Notlage eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten beim Verkauf einer Ware oder bei einem sonstigen Rechtsgeschäft, das nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen oder der Stundung einer Geldforderung dienen soll, Vermögensvorteile versprechen oder gewähren

\*) Zu vgl. die Anmerkung zu § 312.

läßt, die in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich eine wucherische Forderung aus einem solchen Rechtsgeschäft erwirbt und zu verwerten sucht.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 373** (§ 302 e — § 303 *WG* — § 382 *RG*).

Wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten beim Verkauf einer Ware oder bei einem sonstigen Rechtsgeschäft, das nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen oder der Stundung einer Geldforderung dienen soll, Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig wissentlich eine wucherische Forderung aus einem solchen Rechtsgeschäft erwirbt und zu verwerten sucht.

**§ 374** (§§ 301, 302 — § 304 *WG* — § 380 *RG*).

*Verleitung Minderjähriger zu Schulden.*

Wer aus Gewinnsucht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu ausbeutet, daß dieser die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme oder zu einer anderen geldwerten Leistung eingeht oder die Erfüllung sicherstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich eine Forderung aus einem solchen Rechtsgeschäft erwirbt und zu verwerten sucht.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

**§ 375** (fehlt — *WG* fehlt — *RG* fehlt).

*Urteilsbekanntmachung.*

Neben der Strafe kann in den Fällen der §§ 371 bis 374 angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

31. Abschnitt.

**Betrug. Untreue.**

**§ 376** (§ 263 *Abf.* 1 bis 3 — § 276 *WG* — § 366 *RG*)

*Betrug.*

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen anderen durch arglistige Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Neben Gefängnis kann auf Arbeitshaus erkannt werden.

§ 377 (§ 266 — § 277 *WG* — § 367 *RG*).

*Untreue.*

Wer fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er die ihm durch Gesetz oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über dieses Vermögen zu verfügen, wissentlich mißbraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 378 (§ 263 *Abf.* 4 — § 278 *WG* — § 368 *RG*).

*Betrug und Untreue gegen Angehörige usw.*

Wer Betrug oder Untreue gegen einen Angehörigen oder gegen seinen Vormund, Pfleger oder Erzieher begeht, wird nur auf Antrag verfolgt.

Das Gleiche gilt, wenn der Täter Betrug oder Untreue gegen eine Person, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder gegen seinen Lehrherrn begeht, sofern die Vermögensbeschädigung gering ist.

Der Antrag kann zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

§ 379 (§ 264 a. — *WG* fehlt — § 369 *RG*).

*Notbetrug.*

Wer aus Not sich oder einem Dritten geringfügige Vermögensvorteile zum Schaden eines anderen durch arglistige Täuschung über Tatsachen (§ 376) verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Wer die Tat gegen seinen Ehegatten oder einen Verwandten absteigender Linie begeht, ist straffrei.

§ 380 (fehlt — § 279 *WG* — § 370 *RG*).

*Erschleichung freien Eintritts, freier Fahrt usw.*

Wer den Zutritt zu einer Vorstellung, Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung, zur Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Anstalt oder zu einer anderen zur allgemeinen Benutzung bestimmten Einrichtung, oder wer die nur gegen Entgelt zu vermittelnde Leistung eines Automaten ohne das Entgelt erschleicht, das für den Zutritt, für die Beförderung oder für die Leistung zu entrichten ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

§ 381 (fehlt — §§ 291, 292 *WG* — § 373 *RG*).

*Arglistige Benachteiligung.*

Wer in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, dessen Vermögen dadurch beschädigt, daß er ihn oder einen Dritten durch arglistige Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, wird,

sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

§ 382 (§ 144 — § 145 *WG* — § 308 *RG*).

*Auswanderungsbetrug.*

Wer aus Gewinnsucht einen anderen durch arglistige Täuschung bestimmt, aus dem Inland auszuwandern, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

32. Abschnitt.

*Hehlerei.*

§ 383 (§ 259 — § 281 *Abf.* 1 *WG* — § 372 *Abf.* 1 bis 3 *RG*).

*Hehlerei.*

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, Sachen, die ein anderer gestohlen oder sonst durch strafbare Verletzung fremden Vermögens erlangt hat, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird mit Gefängnis bestraft. Den Sachen, die durch die Straftat erlangt sind, stehen ihr Erlös sowie die Sachen gleich, die für sie angeschafft sind.

Die Hehlerei ist auch dann strafbar, wenn der andere nicht zurechnungsfähig war.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 384 (§ 260 — § 281 *Abf.* 2 *WG* — § 372 *Abf.* 4 *RG*).

*Gewerbsmäßige Hehlerei.*

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 385 (fehlt — § 281 *Abf.* 1 Satz 3 *WG* — § 372 *Abf.* 5 *RG*).

*Arbeitshaus.*

Bei Hehlerei kann neben Gefängnis auf Arbeitshaus erkannt werden.

33. Abschnitt.

*Rechtsvereitelung.*

§ 386 (§ 289 — § 294 *WG* — § 376 *RG*).

*Rechtsvereitelung.*

Wer seine eigene Sache ganz oder zum Teil zerstört oder einem anderen wegnimmt und dadurch die Ausübung eines Rechtes auf Befriedigung aus der Sache oder eines Nießbrauchs-, Nutznießungs-, Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrechtes vereitelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die Handlung mit Einwilligung oder zugunsten des Eigentümers vornimmt.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sind nicht anwendbar, wenn ein Mieter oder Pächter eine in die Mieträume oder das Pachtgrundstück eingebrachte, der Pfändung nicht unterworfenen Sache, an welcher dem Vermieter oder Verpächter ein vertragsmäßiges Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, dem Vermieter oder Verpächter wegnimmt.

**§ 387** (§ 288 — § 293 *WG* — § 374 *RG*).

*Vollstreckungsverweigerung.*

Wer wissentlich bei drohender Zwangsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers dadurch vereitelt, daß er Bestandteile seines Vermögens beschädigt, zerstört, veräußert oder beiseite schafft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die Handlung mit Einwilligung oder zugunsten des Schuldners vornimmt.

Der Versuch der Vereitelung ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

**§ 388** (fehlt — *WG* fehlt — § 375 *RG*).

*Abhalten vom Bieten.*

Wer einem anderen in der Absicht, ihn vom Mit- oder Weiterbieten bei einer nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung stattfindenden Versteigerung abzuhalten, ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

**34. Abschnitt.\*)**

**Glücksspiel.**

**§ 389** (§ 286 — § 301 *WG* — § 379 *RG*).

*Veranstaltung öffentlicher Lotterien usw.*

Wer ohne behördliche Erlaubnis eine öffentliche Lotterie oder eine öffentliche Ausziehung von Sachen veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

*Öffentliches Glücksspiel.*

**§ 390** (§ 360 Nr. 14, Abs. 2, § 285 — §§ 299, 300 *WG* — § 378 *RG*).

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

\*) Nach Aufstellung dieses Entwurfs ist das Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (*RGBl.* S. 2145) ergangen.

Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

Die Spieleinrichtungen sowie das auf dem Spieltisch oder in der Bank befindliche Geld kann eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

**§ 391** (fehlt — *WG* fehlt — *RG* fehlt).

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 390) beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 392** (§ 284 — § 299 *WG* — § 377 *RG*).

*Gewerbmäßiges Glücksspiel.*

Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bestraft. Aufenthaltsverbot kann neben Gefängnis zugelassen werden.

Einen Ausländer kann die Landespolizeibehörde nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet ausweisen.

**§ 393** (fehlt — *WG* fehlt — *RG* fehlt).

*Urteilsbekanntmachung.*

Neben der Strafe kann in den Fällen der §§ 389 bis 392 angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

**35. Abschnitt.**

**Unberechtigtes Jagen und Fischen.**

**§ 394** (§ 292 Abs. 1, §§ 293, 294 — § 295 Abs. 1, 3 *WG* — § 383 *RG*).

*Unberechtigtes Jagen.*

Wer an Orten jagt, an denen er nicht jagen darf, oder auf Wild jagt, auf das er nicht jagen darf, oder wer sonst ein Aneignungsrecht eines Jagdberechtigten oder Jagd Ausübungsberechtigten verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben Gefängnis kann Aufenthaltsverbot zugelassen werden.

**§ 395** (§§ 296, 370 Nr. 4 — § 296 Abs. 1, 3 *WG* — § 384 *RG*).

*Unberechtigtes Fischen.*

Wer unberechtigt fischt oder sonst ein Aneignungsrecht eines Fischereiberechtigten verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wer die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

**§ 396** (§ 292 Abs. 2 — § 295 Abs. 2, § 296 Abs. 2 *WG* — § 385 *RG*).

*Strafantrag.*

In den Fällen des § 394 Abs. 1 und des § 395 Abs. 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, wenn sie gegen einen Angehörigen oder an einem Orte begangen

worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 397 (§ 295 — § 298 Abs. 1 W.G. — § 386 R.G.).

*Einzziehung.*

Die Jagdgeräte, Hunde oder Fischereigeräte, die der Täter oder ein Teilnehmer bei sich geführt hat, sind einzuziehen, und zwar auch dann, wenn sie ihm nicht gehören.

In besonders leichten Fällen kann von der Einziehung abgesehen werden.

Die Einziehung ist unzulässig, wenn die rechtswidrige Benutzung der Sache ohne Schuld des Eigentümers geschehen ist.

§ 398 (§ 368 Nr. 10 — § 309 Nr. 3 W.G. — § 427 Nr. 2 R.G.).

*Betreten fremden Jagdgebiets.*

Wer unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist der Täter ein Angehöriger der Jagdberechtigten oder Jagdausübungsberechtigten, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 399 (§ 296 a — §§ 297, 298 Abs. 2 W.G. — § 387 R.G.).

*Küstenfischerei.*

Ein Ausländer oder ein Deutscher auf einem ausländischen Schiffe, der vorsätzlich oder fahrlässig in inländischen Hoheitsgewässern unbefugt fischt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Die in dem Fahrzeug oder seinem Zubehör enthaltenen Fische sowie die Fischereigeräte, die der Täter oder Teilnehmer bei sich geführt hat, sind einzuziehen, und zwar auch dann, wenn sie ihm nicht gehören; von der Einziehung der Fischereigeräte kann abgesehen werden, wenn die Tat fahrlässig begangen ist.

### 36. Abschnitt.

#### Tierquälerei.

§ 400 (§ 360 Nr. 13 — § 146 W.G. — § 388 R.G.).

*Tierquälerei.*

Wer ein Tier boshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 401 (fehlt — § 306 Nr. 4 W.G. — § 428 R.G.).

*Tierschutz.*

Wer die Verordnungen zur Verhütung von Tierquälerei übertritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

## Zweites Buch. Übertretungen.

### Allgemeiner Teil.

§ 402 (§ 1 Abs. 3 — § 1 Abs. 3 W.G. — § 389 Abs. 1 R.G.).

*Abgrenzung.*

Übertretungen sind die Handlungen, die nur mit Geldstrafe bedroht sind.

§ 403 (§ 27 — § 30 Satz 1 W.G. — § 389 Abs. 2, § 395 R.G.).

*Strafe.*

Die Geldstrafe beträgt mindestens eine Mark und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Mark.

§ 404 (§ 77 — W.G. fehlt — § 41 Abs. 2 R.G.).

*Strafschärfung.*

Auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder auf Haft bis zu drei Monaten kann wegen einer Übertretung erkannt werden, wenn der Täter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Tat wegen der gleichen Übertretung bereits zweimal rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden ist.

Treffen mehrere Haftstrafen zusammen, so ist auf jede gesondert zu erkennen. Ihre Gesamtdauer darf ein Jahr nicht übersteigen.

§ 405 (fehlt — W.G. fehlt — § 390 R.G.).

*Anwendung des Allgemeinen Teils des Ersten Buches.*

Für Übertretungen gelten die im Allgemeinen Teil des Ersten Buches für Verbrechen und Vergehen getroffenen Vorschriften, soweit sich nicht aus den §§ 406 bis 415 etwas anderes ergibt.

§ 406 (§ 6 — § 6 W.G. — § 391 R.G.).

*Im Ausland begangene Übertretungen.*

Im Ausland begangene Übertretungen können nur verfolgt werden, soweit es besondere Gesetze oder Verträge zulassen.

§ 407 (fehlt — § 58 Abs. 2 W.G. — § 392 R.G.).

*Strafbarkeit fahrlässigen Handelns.*

Fahrlässiges Handeln genügt zur Strafbarkeit, soweit nicht das Gesetz Vorbehalt erfordert.

§ 408 (fehlt — W.G. fehlt — § 393 R.G.).

*Versuch. Beihilfe.*

Versuch und Beihilfe sind straflos.

§ 409 (fehlt — § 36 W.G. — §§ 67, 390 R.G.).

*Keine Geldstrafe wegen Gewinnsucht.*

Die Verhängung oder Erhöhung einer Geldstrafe wegen Gewinnsucht des Täters (§ 55) ist nicht zulässig.

§ 410 (§ 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, 2 Satz 1, § 78 Abs. 2 — § 34 Abs. 1, 2, § 92 Abs. 2  
WG — §§ 396, 394 Abs. 2 RG).

Uneinbringliche Geldstrafen.

Eine uneinbringliche Geldstrafe wird in Haft umgewandelt. Dabei ist der Betrag von einer bis zu dreißig Mark einem Tage Haft gleichzuachten.

Der Höchstbetrag der Ersatzstrafe ist drei Monate. Treffen mehrere Ersatzstrafen zusammen, so darf ihre Gesamtdauer sechs Monate nicht übersteigen.

§ 411 (fehlt — § 38 WG — § 397 RG).

Bedingte Strafaussetzung.

Die Probezeit für die bedingte Strafaussetzung beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

§ 412 (fehlt — § 54 Abs. 1 Satz 2 WG — § 398 RG).

Einziehung.

Auf Einziehung von Sachen kann nur erkannt werden, wo das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

§ 413 (§ 362 Abs. 2, 3 — §§ 42, 43, 310 Abs. 2 WG — §§ 399, 400 RG).

Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Auf Maßregeln der Besserung und Sicherung darf nicht erkannt werden.

§ 414 (fehlt — § 310 Abs. 1 WG — § 401 RG).

Besonders leichte Fälle.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht stets von Strafe absehen.

§ 415 (§ 67 Abs. 3, § 70 Abs. 1 Nr. 6 — § 94 Abs. 3 WG — § 402 Abs. 1 bis 3 RG).

Verjährung.

Die Verjährungsfrist, durch deren Ablauf die Strafbarkeit erlischt, beträgt sechs Monate. Die Frist darf, auch wenn sie mehrfach verlängert wird, insgesamt höchstens um sechs Monate verlängert werden.

Die Verjährungsfrist, durch deren Ablauf die Vollstreckbarkeit erlischt, beträgt drei Jahre.

### Besonderer Teil.

§ 416 (§ 367 Nr. 12 bis 15 — §§ 307 Nr. 12, § 308 Nr. 6 WG — § 408 Nr. 2, 3 RG).  
Baupolizei. Unverwahrte Vertiefungen.

Wer die Verordnungen übertritt, die über Bauten zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zum Schutze fremden Eigentums erlassen sind, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer an Orten, wo Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben oder ähnliche Vertiefungen oder Abhänge unverwahrt läßt.

§ 417 (§ 366 Nr. 2 bis 5, 8 bis 10, §§ 145, 321 Abs. 1 — § 307 Nr. 13, § 188 WG — §§ 406, 407, 274 Abs. 1, 2, § 278 RG).

Straßenpolizei. Eisenbahnpolizei. Sicherung der Schifffahrt.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer die Verordnungen übertritt, die zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Reinlichkeit oder Ruhe auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder auf Wasserstraßen erlassen sind;
2. wer die Verordnungen übertritt, die für das Publikum zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Eisenbahnbetriebs erlassen sind;
3. wer der Seestraßenordnung oder anderen Verordnungen des Reichs zur Sicherung der Seeschifffahrt oder wer den Verordnungen zum Schutze der Binnenschifffahrt zuwiderhandelt.

§ 418 (§ 367 Nr. 6, § 368 Nr. 3 bis 8, § 369 Nr. 3 — § 307 Nr. 11 WG — § 409 Nr. 4 RG).  
Feuerpolizei.

Wer die Verordnungen übertritt, die zur Verhütung oder Bekämpfung von Feuergefahr erlassen sind, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 419 (§ 367 Nr. 3 bis 5 a, 9, Abs. 2 — § 307 Nr. 6 bis 10, § 308 Nr. 5, § 310 Abs. 3 WG — § 409 Nr. 1 bis 3, §§ 410, 411 Nr. 1 RG).

Verkehr mit gefährlichen Gegenständen.

Wer die Verordnungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung

1. explodierender, leicht entzündlicher oder ätzender Stoffe oder Gegenstände,
2. von Giften, Giftwaren oder Arzneien,
3. von Waffen oder Schießbedarf

oder über den Verkehr mit solchen Stoffen oder Gegenständen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Stoffe oder Gegenstände können eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 420 (§ 366 a — § 307 Nr. 14 — § 408 Nr. 1 RG).

Uferschutz.

Wer die Verordnungen übertritt, die zum Schutze der Dünen, der Meeres- oder Flußufer oder der dort befindlichen Anlagen oder Anpflanzungen erlassen sind, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**§ 421** (fehlt — *WG* fehlt — § 408 Nr. 2 *RG*).

Wer die Verordnungen übertritt, die zum Schutze von Denkmälern der Kunst, der Geschichte oder der Natur oder zum Schutze der Landschaft oder der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt erlassen sind, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**§ 422** (§ 360 Nr. 7 — § 307 Nr. 1 *WG* — § 405 Nr. 1 *RG*).

Unbefugter Wappengebrauch.

Wer unbefugt eine Abbildung des Wappens des Reichs oder eines Landes gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

**§ 423** (§ 360 Nr. 8, *Ges. v. 7. 9. 1915* §§ 1, 2 — § 307 Nr. 2 *WG* — § 405 Nr. 2, 3 *RG*).

Unbefugtes Titelführen, Uniformtragen usw.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt inländische oder ausländische Titel oder Würden führt;
2. wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen, Orden oder Ehrenzeichen trägt;
3. wer unbefugt im Reiche staatlich anerkannte Berufsstrachten oder Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege trägt. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats die Grundsätze, nach denen die staatliche Anerkennung erfolgt.

**§ 424** (§ 360 Nr. 8 — § 307 Nr. 2 *WG* — § 405 Nr. 2, 4 *RG*).

Falsche Namensangabe usw.

Wer vorsätzlich einem zuständigen Beamten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Wohnung eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Adelsbezeichnung führt.

**§ 425** (§ 360 Nr. 11 — § 306 Nr. 10, 11, § 308 Nr. 9 *WG* — § 413 *RG*).

Belästigung des Publikums usw.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich durch Schlägerei, Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten das Publikum belästigt;
2. wer wissentlich mit Notrufen oder Notzeichen in einer Weise Mißbrauch treibt, die geeignet ist, eine größere Anzahl von Menschen zu beunruhigen;
3. wer wissentlich falsche Nachrichten oder Gerüchte verbreitet, die geeignet sind, in der Bevölkerung Beunruhigung herbeizuführen;
4. wer vorsätzlich ungebührlich Lärm erregt, der geeignet ist, die öffentliche Ruhe zu stören.

**§ 426** (§ 360 Nr. 4, 5; § 2 *Ges. v. 26. 5. 1885*, § 2 *Ges. v. 2. 1. 1911*; § 68 *Tab. StG. v. 12. 9. 1919* — § 308 Nr. 3 *WG* — § 404 Nr. 1 *RG*).

Gefährdung des Verkehrs mit öffentlichen Urkunden oder des Geldverkehrs.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde oder des rechtmäßigen Ausstellers oder Herstellers

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Herstellung öffentlicher Urkunden, insbesondere öffentlicher Bescheinigungen oder Beglaubigungen, dienen können, oder Vordrucke für öffentliche Urkunden,
2. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Herstellung von Metallgeld oder Papiergeld (§ 248) oder von Wertzeichen, Karten oder Marken der im § 250 bezeichneten Art dienen können,
3. Papier, das einer zur Herstellung der in Nr. 1, 2 bezeichneten Gegenstände bestimmten Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen als der Behörde oder dem Aussteller oder Hersteller überläßt.

Den Formen stehen die mit solchen Formen hergestellten Abdrücke gleich.

**§ 427** (§ 360 Nr. 6 — § 308 Nr. 4 *WG* — § 404 Nr. 2 *RG*).

Stüten.

Wer geschäftliche Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen anfertigt oder verbreitet, die für den Verkehr die Gefahr einer Verwechslung mit Papiergeld (§ 248) begründen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Formen anfertigt oder verbreitet, die zur Herstellung solcher Drucksachen oder Abbildungen dienen können.

**§ 428** (§ 360 *Abf. 2*; § 3 *Ges. v. 26. 5. 1885*, § 3 *Ges. v. 2. 1. 1911* — § 310 *Abf. 3 WG* — § 404 *Abf. 2 RG*).

Einziehung.

Formen, Abdrücke, Vordrucke, Papier, Drucksachen und Abbildungen der in den §§ 425, 426 bezeichneten Art können eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie dem Täter nicht gehören.

**§ 429** (§ 366 Nr. 6, 7, § 367 Nr. 8, 11, *Abf. 2* — § 309 Nr. 4, 5, § 308 Nr. 6, 7, § 310 *Abf. 3 WG* — § 412 Nr. 1, 2, § 408 Nr. 4, 5 *RG*).

Hundeheken. Steinewerfen. Gefährliches Schießen. Gefährliche Tiere.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Hunde auf Menschen hegt;
2. wer vorsätzlich mit Steinen, anderen harten Gegenständen oder Urat nach Menschen oder nach fremdem Eigentum wirft;
3. wer an Orten, wo Menschen verkehren, ohne polizeiliche Erlaubnis schießt oder Feuerwerk abbrennt oder Selbstschüsse, Schlageisen, Fußangeln oder ähnliche Vorrichtungen anbringt oder unterhält; die Schusswaffen und Vorrichtungen können eingezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie dem Täter nicht gehören;
4. wer gefährliche wilde Tiere ohne polizeiliche Erlaubnis hält, oder wer wilde oder bössartige Tiere frei umherlaufen läßt, oder wer es unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen durch solche Tiere zu treffen.

**§ 430** (§ 365 — *WG* fehlt — § 418 Nr. 3, 4 *RG*).

Übertretung der Polizeistunde.

Wer als Gast in einer Schankwirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder

dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsorts oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt.

**Sonntagsfeier.** § 431 (§ 366 Nr. 1 — § 309 Nr. 1 *WG* — § 414 *RG*).

Wer die Verordnungen übertritt, die gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier erlassen sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 432 (§ 367 Nr. 1, 2 — § 306 Nr. 5, § 307 Nr. 5 *WG* — § 416 *RG*).

**Vornahme von Bestattungen.**

Wer den Verordnungen über die Vornahme von Bestattungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 433 (§ 370 Nr. 1, 2 — § 308 Nr. 10, 11 *WG* — § 422 *RG*).

**Abgraben, Abpflügen usw. Wegnahme von Erde usw.**

Wer vorsätzlich ein fremdes Grundstück, einen Privatweg, einen öffentlichen Weg oder einen Grenzrain durch Abgraben, Abpflügen oder auf ähnliche Weise unbefugt verringert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich aus einem fremden Grundstück, einem Privatweg oder einem öffentlichen Weg Erde, Lehm, Kies oder andere Grundstücksbestandteile von geringem Wert unbefugt wegnimmt. Unberührt bleiben die Vorschriften gegen die unbefugte Wegnahme von Grundstücksbestandteilen, zu deren Gewinnung es der Erlaubnis einer Behörde bedarf.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 434 (§ 369 Nr. 1 — *WG* fehlt — § 424 *RG*).

**Anfertigen von Schlüsseln.**

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer ohne Erlaubnis des Hausbesizers oder seines Vertreters oder der Polizeibehörde Hauschlüssel anfertigt;
2. wer ohne Erlaubnis des Wohnungsinhabers oder seines Vertreters oder der Polizeibehörde Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigt oder Schlösser öffnet;
3. wer ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche anderen überläßt.

§ 435 (§ 367 Nr. 16 — *WG* fehlt — § 426 Nr. 1 *RG*).

**Verabfolgen geistiger Getränke bei Versteigerungen.**

Wer den Verordnungen gegen das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.